Amtsblatt

der Kur- und Erholungsstadt

Bad Frankenhausen

Jahrgang 31 | Mittwoch, den 9. Dezember 2020 | Nr. 24

Sole-Heilbad
Bad Frankenhausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr verehrte Damen und Herren,

es sind nur noch wenige Tage bis Weihnachten und bis das neue Jahr 2021 beginnt. Und besonders in diesem Jahr werden wir uns gemeinsam auf das kommende Jahr freuen und hoffen, dass vieles besser und anders wird als in diesem Jahr.
Denn das Jahr 2020 verlief für uns alle anders als erwartet. Bereits zum Jahresbeginn hatte uns das neuartige Virus im Griff und Vieles, was wir dienstlich oder privat im Jahr 2020 geplant hatten, wurde hinfällig.
Wir standen gemeinsam vor großen Herausforderungen, insbesondere im Zeitraum des ersten Lock-Downs. Besonders unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kindergärten standen vor enormen Aufgaben. Diese haben wir dank der hervorragenden Einsatzbereitschaft aller Beteiligten sehr gut gemeistert.
Wir alle haben Einschränkungen vor allem im privaten Bereich akzeptiert, um im Sommer wieder ein halbwegs normales Leben führen zu können.
Doch dann erreichte uns im Herbst die sogenannte 2. Welle und wir standen wieder und stehen nach wie vor gemeinsam vor enormen Herausforderungen.
Leider konnten in diesem Jahr all unsere großen Stadtfeste und all die vielen anderen Veranstaltungen nicht stattfinden. Es war leider ein ruhiges Jahr in Bezug auf die zahlreichen kulturellen Veranstaltungen in unserer Kurstadt.
Aus diesen Gründen sehnen wir uns nach dem neuen Jahr, indem wir hoffentlich das Virus in den Griff bekommen und ein großes Stück zur Normalität zurückkehren können.
Trotz der schwierigen Umstände haben wir es gemeinsam geschafft, auch im Jahr 2020 die Stadtentwicklung voranzubringen. Beispielhaft dafür stehen die Veräußerung des ehemaligen Kindersanatoriums Just für die Entwicklung eines Ferienparks, die Veräußerungen der großen stadtprägenden Objekte des ehemaligen Kyffhäuser-Gymnasiums Haus I und Haus II für die zukünftige Wohnnutzung oder die erfolgreiche Gewinnung eines Investors für das Thermen-Hotel an der Kyffhäuser-Therme.
Daneben gab es noch zahlreiche kleinere und größere Projekte im Rahme der Stadtentwicklung, die erfolgreich umgesetzt oder begonnen wurden.
Es gab darüber hinaus aber auch Lichtblicke im touristischen Bereich. Denn aufgrund der Corona-Pandemie stand 2020 der Urlaub im Inland im Fokus und dies verzeichneten wir auch in unserer Kurstadt. Unsere touristischen Einrichtungen, wie zum Beispiel das Kyffhäuser-Denkmal, registrierten während der Öffnung deutlich mehr Besucher als in den Vorjahren und auch unsere Beherbergungsbetriebe hatten in den letzten Monaten bis zum 2. Lock-Down eine gute Auslastung.
Auch zukünftig sind wir davon überzeugt, dass der Inlandstourismus wieder verstärkt in den Blickpunkt der Menschen rückt und auch Bad Frankenhausen davon nachhaltig profitieren wird.

Blicken wir auf das Jahr 2020 in Bezug auf die kommunalen Finanzen zurück, so können wir aus bisheriger Sicht sagen, dass wir trotz enormer Mehrausgaben (zum Beispiel deutlich höherer Zuschuss an unsere Kur & Tourismus GmbH aufgrund der Corona bedingten Schließzeiten) und der hohen Einnahmeverluste (zum Beispiel deutlich weniger Einnahmen im Bereich des Kurbeitrages aufgrund der Schließung der Beherbergungsbetriebe) gut durch das Haushaltsjahr 2020 kommen werden. Denn dank der verschiedenen finanziellen Hilfspakete seitens des Bundes und des Freistaates erhalten wir als Kommune ca. 1,4 Mio. € Finanzhilfen.
Gerne nehme ich diesen Weihnachtsgruß zum Anlass, vor allem denen Danke zu sagen, die sich auch in diesem Jahr ehrenamtlich in Organisationen und Vereinen trotz der schwierigen Umstände weiterhin eingebracht haben. Einschließen möchte ich hierbei unsere zahlreichen aktiven Feuerwehrleute, die auch in diesem Jahr eine hervorragende Arbeit geleistet haben.
Ich danke besonders unseren Bürgerbus-Fahrern, die ehrenamtlich seit September 2020 dafür sorgen, dass wir das Angebot im öffentlichen Nahverkehr deutlich erweitern konnten.
Mein Dank gilt aber auch allen Menschen in den verschiedensten beruflichen Tätigkeiten, die aufgrund der Corona-Pandemie im Jahr 2020 vor großen Kraftanstrengungen standen und nicht aufgegeben haben und stets für andere Menschen da sind.
Mein Dank geht auch an unsere Stadträte, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sowie an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Gemeinsam können wir mit Stolz auf das Erreichte im Jahr 2020 blicken.
Das Jahr 2021 wird mit Sicherheit auch ein schwieriges Jahr werden. Doch mit Ihrem Einsatz, mit unserem gemeinschaftlichen Handeln werden wir auch das Jahr 2021 meistern. Davon bin ich persönlich fest überzeugt. Blicken wir also mit Zuversicht auf das Jahr 2021 und erinnern uns an die Erfolge 2020.
Besonders in diesen dunklen Tagen und den schwierigen Zeiten benötigen wir mehr denn je Hoffnung. Wir haben im Dezember damit begonnen, unsere Einkaufsstraße mit vielen Lichtern zu erhellen, um Ihnen mit den Stadtleuchten Hoffnung zu geben und ein wenig für Weihnachtsstimmung in Ihren Herzen zu sorgen. Nutzen wir also die Abende für einen Spaziergang in der Innenstadt und beteiligen Sie sich bis zum 24. Dezember an der Aktion „24 Kostbarkeiten im Advent“ in Vorbereitung unserer Bewerbung zur Landesgartenschau 2028.
Herzliche Weihnachtsgrüße gehen an unsere Freunde in der Partnerstadt Bad Sooden-Allendorf. In diesem Jahr wollten wir gemeinsam das 30-jährige Jubiläum unserer Städtepartnerschaft feiern. Aber auch diese Veranstaltung ist ausgefallen und wir werden diese hoffentlich im neuen Jahr nachholen.
Des Weiteren senden wir die besten Weihnachtsgrüße an unsere Soldatinnen und Soldaten unserer Kyffhäuser-Kaserne.
Besonders 2020 wünsche ich unseren Kranken und den Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die schwere persönliche oder wirtschaftliche Sorgen haben, Gesundheit, Zuversicht und Glück.

Sehr verehrte Damen und Herren, ich wünsche Ihnen nun im Kreise Ihrer Lieben und Angehörigen Ruhe und Entspannung und sage Danke für die Zusammenarbeit und für die Unterstützung in diesem schwierigen Jahr 2020. Ich wünsche Ihnen einen erfolgreichen Start in das neue Jahr 2021 und von Herzen alles Gute sowie Gottes Segen.

Ihr
Matthias Strejc
Bürgermeister

Kontaktdaten, die Sie kennen sollten

Rathaus (Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen)
und nachgeordnete Einrichtungen
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
Zur Zeit nur nach Vereinbarung (telefonisch unter 034671 720-0).
Siehe auch Bekanntmachung auf Seite 25.

Für die Besucherinnen und Besucher des Rathauses und der Friedhofsverwaltung besteht die Pflicht, einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.
Telefon, Telefax und E-Mail der Stadtverwaltung
Rathaus 034671 720-0, Telefax 034671 62063
E-Mail: Rathaus *info@bad-frankenhausen.de*
Sekretariat des Bürgermeisters, Telefonzentrale 034671 720-0
Hauptamt 034671 720-29
Kämmerei 034671 720-32
Stadtkasse .....034671 720-30 und 720-31
Sachgebiet Gemeindesteuern 034671 720-24
Einwohnermeldeamt .....034671 720-19 und 720-22
Standesamt .....034671 720-20 und 720-25
Ordnungsamt 034671 720-17
Schiedsstelle 034671 720-0
Sachgebiet Soziales,
Kita-Verwaltung .....034671 720-15 und 720-36
Stadtmarketing 034671 720-28
Citymanagement 034671 720-28
Fachbereich Bauverwaltung 034671 720-23, 720-14, 720-38
Sachgebiet Erschließungs- und
Straßenausbaubeiträge 034671 720-14
Sachgebiet Umwelt (Grünanlagen) 034671 720-37
Sachgebiet Liegenschaften 034671 720-35
Friedhofsverwaltung, Frauenstraße 32 .....034671 62461
Sachgebiet Tiefbau u. Wasserläufe 034671 720-27

Polizei Kontaktbereichsbeamte Bad Frankenhausen
Sprechzeiten
Dienstag .....14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Telefon und Telefax 034671 62127

Ortsteilbürgermeisterin Esperstedt
Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161
Sprechzeiten: .....Dienstag, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon 034671 5 26 95

Ortsteilbürgermeister Ichstedt
Schulstraße 201
Sprechzeiten .....Dienstag 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Telefon 0172 94 93 781

Ortsteilbürgermeister Ringleben
Sprechzeiten .....Montag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon.....0160 91 54 80 51
Ortsteilbürgermeisterin Seehausen
Bürgerhaus Seehausen, Planplatz 9
Sprechzeiten .....Montag 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Telefon .....034671 749764 und 0160 93 58 71 52

Ortsteilbürgermeister Udersleben
Bürgerhaus Udersleben, Am Dorfberg 5
Sprechzeiten .....Dienstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon 0173 7307136

Regionalmuseum und Stadtarchiv Bad Frankenhausen,
Schloßstraße 13
Öffnungszeiten
Dienstag bis Sonntag .....10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Telefon …… 034671 62086, Telefax 034671 553290
E-Mail: *museum@bad-frankenhausen.de*
E-Mail: *archiv@bad-frankenhausen.de*

Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“,
Schloßstraße 11a
Öffnungszeiten
Dienstag 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag .....10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag .....10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Telefon..... 034671 63010, Telefax 034671 63014
E-Mail: *bibliothek@bad-frankenhausen.de*

Kindertageseinrichtungen
Integrative Kita „Kindervilla“, Geschwister-Scholl-Straße 2
Telefon 034671 62177
Kita „Sonnenschein“, Schloßstraße 26
Telefon 034671 62571
Kita „Sonnenschein“, Haus Zwergenstübchen, Am Tischplatt 29
Telefon 034671/541686
Kita „Wippergärtchen“, An der Wipper 9a
Telefon 034671 62128
Kita „Kyffhäuserzwerge“, Ichstedt, Schulstr. 201
Telefon.....03466 319835
Kita „Pfiffikus“, Ringleben, Kupperstr. 19
Telefon.....03466 31209

Stadtwerke Bad Frankenhausen -
Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen
Am Bahnhof 24
Telefon .... 034671 62343, Telefax 034671 55232
E-Mail: *stadtwerke@bad-frankenhausen.de*

Jugendzentren
Horizont e.V., Stiftstraße 5
Telefon 79891
Jugendhilfe- und Förderverein e.V., Bahnhofstraße 5
Kinderpflegebereich 034671 79853
Büro 034671 54717
Geschäftsleitung
Telefon …. 034671 64008, Telefax 034671 64009
Bereichsjugendpflegerin 034671 529759

Schulen und Bildungseinrichtungen
Kurstadt-Grundschule, Staatliche Grundschule, Alte Feldstraße 17
Telefon 034671 62088
Grundschule Udersleben, Hauptstraße 71,
Bad Frankenhausen, OT Udersleben
Telefon 034671 76030
Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“, Müldenerstr. 11
Telefon 034671 6690
Kyffhäuser-Gymnasium, Bahnhofstraße 5a
Telefon 034671 79300

Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e.V., Berufsförderzentrum, Kyffhäuserstraße 46
Telefon …… 034671 513-0, Telefax 034671 513-16
Kyffhäuser-Paracelsus-Schule, Kyffhäuserstraße 61
Telefon ……034671 5107-0, Telefax 034671 5107-6

KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen
An der Wipper 2, 06567 Bad Frankenhausen
Telefon……034671 650, Telefax.....034671 65129
E-Mail bad-frankenhausen@kmg-kliniken.de

Sozial- und Lebensberatung
Diakonie Sozialstation, Erfurter Straße 45
Telefon 034671 6990
Kinder- und Jugendhilfe 034671 6650
Diakonieverbund Kyffhäuser gGmbH,
Erfurter Straße 35, Sondershausen
Integrative Erziehungs- und
Familienberatungsstelle 03632 666180
mit Schwangerschafts- und
Schwangerschaftskonfliktberatung 03632 6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenz-
beratungsstelle, Hauptstelle Sondershausen 03632 6661830
Außensprechstunde Roßleben-Wiehe 034672 93876
Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht-
kranke, -gefährdete und deren Angehörige 03632 782638
.....03466 322076
Kreisdiakoniestelle..... 0176 15295303
Haus am Kyffhäuser, Kyffhäuserstraße 46
Wohn- und Therapiezentrum für Menschen mit Autismus
Telefon 034671 513-0
Telefax 034671 513-22
Soziales Kompetenz-Centrum, Klosterstraße 15
Telefon 034671 566033
E-Mail: info@sozialeskompetenzcentrum.de
Sozialverband VdK Ortsverband BFH
Tel. & Fax: 034671 50624
Sozialstation 24-h-Telefon 034671 62467

WEISSER RING e.V. Kyffhäuserkreis
Telefon 0173 3751049

Mieterverein Kyffhäuser (Beratung) .....Tel. 0152 09884219

Pilzsachverständiger.....Tel. 034671 55 820

Touristische Einrichtungen
Barbarossahöhle, Mühlen 6, Kyffhäuserland, OT Rottleben
Telefon 034671 54513
Telefax 034671 54514
E-Mail service@hoehle.de
DB Deutsche Bahn Reiseauskunft
Zentrale Service-Nummer 0180 699 66 33
(Kosten pro Anruf, unabhängig von der Dauer des Anrufs:
20 Cent aus dem Festnetz, 60 Cent aus dem Mobilfunknetz)
Flugplatz Udersleben, Bad Frankenhausen, OT Udersleben
Telefon 034671 76020
Telefax 034671 76044
INSA Fahrplanauskunft (auch Anmeldung Rufbus)
Telefon 0391 5363180
Kurmittelhäuser
Kurmittelhaus an der Therme, August-Bebel-Platz 9
Telefon 034671 51240
Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen
(Kyffhäuser-Therme), August-Bebel-Platz 9
Telefon …… 034671 5123, Telefax 034671 51259
E-Mail: *kur@bad-frankenhausen.de*
Kyffhäuser-Denkmal, Kyffhäuserland, OT Steinthaleben
Telefon …… 034651 2780, Telefax 034651 2308
Panorama Museum, Am Schlachtberg 9, Bad Frankenhsn.
Telefon …….. 034671 619-0, Telefax 034671 62050
E-Mail info@panorama-museum.de
Tourist-Information, Anger 14
Telefon .....034671 71717 oder 71716

Zentren für ältere Menschen
AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3
Telefon …… 034671 536, Telefax 034671 53701
AWO Service Wohnen, Stiftstraße 1
Telefon …… 034671 536, Telefax 034671 53701
„Haus Wilma am Anger“, Anger 1
Telefon …… 034671 55440, Telefax 034671 554410
Seniorenwohnpark „Jahnsche Höfe“, Heimstättenplatz 5
Telefon …… 034671 5688-0, Telefax 034671 5688-20
E-Mail info@badfrankenhausen.vs-habilis.de
Begegnungsstätte Haus am Kurpark
Poststraße 10 .....0152 07399397, 034671 909258
Montag-Freitag 10-17 Uhr, Sonntag 13-17 Uhr

Notrufe
Ärztlicher Notdienst **116 117**
Notruf Polizei **1 10**
Feuerwehr **1 12**

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Eröffnung der neuen Tourist-Information Bad Frankenhausen im Schloss

Am 1. Dezember 2020 übergab Bürgermeister Matthias Strejc die neuen Räumlichkeiten der Tourist-Information in Bad Frankenhausen an die Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen. Leiterin Katrin Möbius und Geschäftsführer Jens Lüdecke öffneten die Türen zum ersten Mal am neuen Standort für die Öffentlichkeit.

In den größeren Räumen des Schlosses Bad Frankenhausen haben Gäste und Besucher viel mehr Möglichkeiten, die Angebote des Sole-Heilbads, der Tourismusregion Südharz-Kyffhäuser und des Tourismuslandes Thüringen zu entdecken. In den großzügigen Präsentationsräumen finden Besucher alles von regionalen Produkten über Informationsbroschüren bis hin zu Souvenirs.

Neu im Angebot: Die eigentlich für den ausgefallenen Weihnachtsmarkt bestimmt waren handlich schöne Glühweintassen mit einem Panorama-Motiv des „Frankenhäuser Weihnachtsmarktes“.

Auch weiter im Angebot, das begehrte „Frankenhäuser Sole-Bier“.

Insgesamt erstrahlt die Tourist-Information in neuem Design, lädt Gäste und Besucher zum Verweilen ein und verstärkt die Lust auf Urlaub in unserer Region. An den modernen Arbeitsplätzen haben die Mitarbeiterinnen deutlich verbesserte Arbeitsbedingungen.
In das Projekt „Neupositionierung der Tourist-Information“ flossen ca. 380.000 Euro, welche zu 80 Prozent aus den Mitteln des Programms „Landestourismus - neu - Richtlinie zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Thüringer Tourismus“ gefördert wurden.

Die Digitalisierung spielte bei der Neugestaltung eine zentrale Rolle. So wurden u.a. 1.100 Meter Datenkabel verlegt. Den Gästen stehen mehrere Selbstbedienungs-PCs zur Eigenrecherche und ein digitaler Kartentisch zur Verfügung. Auf einem überdimensionalen Bildschirm können sich Besucher u.a. durch 360°-Bilder navigieren. Ein Imagefilm ist derzeit noch in Arbeit. Die Möblierung und Ausstattung sind komplett neu. Auch der behindertengerechte Zugang konnte deutlich verbessert werden.
Die Umbauarbeiten stellten alle Beteiligten vor eine besondere Herausforderung, da das denkmalgeschützte Gebäude mit den technisch notwendigen Neuerungen in Einklang gebracht werden musste. An dieser Stelle geht ein herzliches Dankeschön an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen und an das beauftragte Planungsbüro INARTE aus Leinefelde-Worbis.

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Der Betrieb des Museums und der Tourist-Information unter einem Dach bringt Vorteile für das Regionalmuseum und die Tourist-Information, welche sich hier hervorragend ergänzen.

Auch in den neuen Räumlichkeiten ist die Tourist-Information unter der gewohnten **Kontaktdaten** erreichbar:

Telefon: 03 46 71 / 71 71 7
E-Mail: touristinfo@bad-frankenhausen.de

Die Tourist-Information Bad Frankenhausen ist coronabedingt derzeit **montags bis freitags von 10 Uhr bis 16 Uhr** und **samstags/sonntags/feiertags von 10 Uhr bis 12 Uhr** geöffnet. Das Museum ist derzeit geschlossen.

Schauen Sie einfach mal rein!

Stadtleuchten Bad Frankenhausen, mit weihnachtlicher Atmosphäre in der Kräme!

Ab Dezember 2020, werden wir in unserer Einkaufsstraße „Kräme in Bad Frankenhausen eine Lichtanimation für Sie starten.
Jeweils an den Wochentagen Donnerstag, Freitag und Samstag, sowie am 23. Dezember 2020 werden wir in einer Zeit von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr die Kräme mit über 100 Lichtpunkten gestalten und die passende Weihnachtsmusik dazu spielen. Auch am 24. Dezember wird die Innenstadt zu unserem diesjährigen Gottesdienst, welcher durch die besonderen Umstände in diesem Jahr auf dem Marktplatz stattfinden wird, von 16.00 Uhr an für Sie leuchten.
Zudem werden die Gewerbetreibenden der Innenstadt an den jeweiligen Samstagen ebenfalls für weihnachtliche Atmosphäre sorgen und haben die Türen für Sie geöffnet.
Die Stadt Bad Frankenhausen möchte in diesen schweren Zeiten zumindest etwas Hoffnung und Weihnachtsstimmung geben, sowie durch diese Aktion den Einzelhandel in der Kurstadt unterstützen.
Freuen Sie sich auf eine weihnachtlich, geschmückte und leuchtend erhellte Innenstadt und lassen Sie sich verzaubern!

Ihre Citymanagerin
Angelina Schönstedt

Impressum

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen
Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung

Am Montag, 14. Dezember 2020, findet um 18:30 Uhr die 7. Sitzung des Ortsteilrates Ringleben statt.

Ort: **Dorfgemeinschaftshaus „Zum Storchennest“ Ringleben**
Kupperstraße 49, 06567 Bad Frankenhausen

Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohner des Ortsteiles Ringleben sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Ortsteilbürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 6. Ortsteilratssitzung vom 21.09.2020
4. Diskussion und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Stihl Aufsitzmäher RT 5097 Z
5. Willenserklärung Umbau Dorfgemeinschaftshaus „Storchennest“ mit Anteiliger Gegenfinanzierung über Sonderrücklage
6. Willenserklärung über den Fertigbau des Gehweges in der Ichstedter Straße
7. Beratung über Anfrage des Gartenverein „Sonnenblick“ zur Mitfinanzierung, Bürgschaft Maßnahme Rückbau Kleingartenanlage Ringleben
8. Vorstellung Friedhofsgestaltung mit anschließender Diskussion
9. Allgemeines
10. Bürgerfragestunde

Henri Fensterer
Ortsteilbürgermeister Ringleben

Amtliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 12. Januar 2021, findet um 19:00 Uhr die 14. Sitzung des Stadtrates Bad Frankenhausen statt.

Sitzungsort: Rotbart-Arena Bad Frankenhausen
Esperstedter Straße 23, 06567 Bad Frankenhausen

Die Sitzung ist öffentlich. Die Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen sind dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Bürgermeister, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift des Stadtrates vom 26.11.2020
4. Einwohnerfragestunde
5. Vorstellung Entwurf Flächennutzungsplan
6. Berichterstattung 1 Jahr City-Management in Bad Frankenhausen
7. Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Weidengasse“ der Stadt Bad Frankenhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB; Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB
8. Anfragen

Matthias Strejc
Bürgermeister

Nachrücker im Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen

Der bei der Stadtratsmitgliederwahl am 26. Mai 2019 zum Stadtratsmitglied im Sinne des § 23 Absatz 2 Thüringer Kommunalordnung gewählte Bewerber auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) Adolf Hippe ist leider verstorben. In diesem Fall ist aus dem Personenkreis der nicht in den Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen gewählten Bewerber(innen) ein(e) Nachrücker(in) zu berufen, und zwar der Bewerber oder die Bewerberin unter den nicht gewählten Bewerber(inne)n der Liste CDU mit der höchsten Stimmenzahl. Mit 154 erhaltenen Stimmen ist

Herr Matthias Lippold

der nächste nicht gewählte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl der Liste der CDU.

Herr Matthias Lippold ist somit zur Nachrücker zu berufen. Herr Lippold hat erklärt, dass er das Stadtratsmandat als Nachrücker annimmt.

Bad Frankenhausen, den 30. November 2020
Stadt Bad Frankenhausen
Strejc
Bürgermeister

Beschlüsse des Stadtrates Bad Frankenhausen am 26.11.2020

Beschluss Nr. 199-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Friedhofsgebührensatzung.

Beschluss Nr. 200-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Friedhofssatzung.

Beschluss Nr. 201-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung (BaumSchS-BFH) der Stadt Bad Frankenhausen.
Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Beschluss Nr. 202-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen einschließlich ihrer Ortsteile (1. ÄnderungS - Straßen ReinigS-BFH).
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ichstedt über die Straßenreinigungssatzung vom 14.05.2002 und die Satzung der Gemeinde Ringleben über die Straßenreinigungsatzung vom 23.04.2002 sowie alle weiteren entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Beschluss Nr. 203-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt:

1. die Aufhebung der Haushaltssperre für die Brücke Rudolf-Breitscheid-Straße in Höhe von 115.000,00 €.
2. Die fehlenden Haushaltsmittel im Nachtragshaushalt 2021 einzuplanen.
3. Die Vergabe der Ausführungsarbeiten Neubau Brücke Rudolf-Breitscheid-Straße in Bad Frankenhausen an die Firma BR Ingenieurbau GmbH Elxleben.

Beschluss Nr. 204-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Bauleistungen für die barrierefreie Neugestaltung der Omnibushaltestelle (Fahrtrichtung Artern), Frankenhäuser Allee im Ortsteil Esperstedt an das Bauunternehmen Henning GmbH, Alte Leipziger Straße 2 aus 99765 Heringen, OT Windehausen.

Beschluss Nr. 205-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Digitalisierung des Rathauses der Stadt Bad Frankenhausen an das Büro petermann.thiele.kochanek Partnerschaft mbH Architektur- und Ingenieurgesellschaft, Frauenstraße 5 aus 06567 Bad Frankenhausen

Beschluss Nr. 206-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Vier Firmen wurden im Rahmen der beschränkten Ausschreibung zur Angebotsabgabe aufgefordert.
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Baumaßnahme „Neupositionierung der Tourist-Information Bad Frankenhausen“ Ausschreibung und Vergabe LOS 7, 2. Teil der Digitalen Medialisierung an den wirtschaftlichsten Bieter. Das ist die Firma Werbeagentur Ideenwert aus Eisenach/Thüringen.

Beschluss Nr. 207-13/20
Einbringer: Bürgermeister

Beschluss:
Im Ergebnis der beschränkten Ausschreibung soll das wirtschaftlichste Angebot beauftragt werden, das nach Prüfung der Angebote durch das Büros INARTE vorgeschlagen wurde.
Das wirtschaftliche Angebot für die Baumaßnahme „Neupositionierung der Tourist-Information Bad Frankenhausen“ Ausschreibung und Vergabe des Gewerks LOS 9 „Werbetechnik“ der Firma Denke- Werbung wird hiermit beauftragt.

Beschluss Nr. 208-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Ausführungsarbeiten der Maßnahme Neubeschilderung der Wanderwege im Kyffhäuser an die Firma Verkehrstechnik Sondershausen.

Beschluss Nr. 209-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

a) Die Abwägung der zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Frankenhausen während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (7) BauGB.
Die berücksichtigten, teilweise berücksichtigten und nicht berücksichtigten Stellungnahmen einschließlich der Abwägung der Stadt Bad Frankenhausen sind Bestandteil des Abwägungsprotokolls und liegen der Verfahrensakte bei. Die Mitteilung des Abwägungsergebnisses hat gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB zu erfolgen.
b) Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen RP-NT 2012, wirksamer Flächennutzungsplan, der Umweltbericht zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die im Planverfahren eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen der Fachämter.
Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Bad Frankenhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass keine weiteren Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des in Rede stehenden Planverfahrens vorgesehen sind.
c) Der Inhalt der Planzeichnung (Teil 1B) wird abschließend beschlossen.
d) Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss Nr. 210-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:
Das gesetzlich durch das Baugesetzbuch vorgeschriebene Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „ehemaliges Kindersanatotium“ der Stadt Bad Frankenhausen soll auf der Grundlage des § 1 (3) und § 2 (1) BauGB in dem gemäß Anlage zu diesem Beschluss festgesetzten räumlichen Geltungsbereich eingeleitet werden. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 211-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen beschließt in seiner öffentlichen Sitzung:

e) Die Billigung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie der Begründung in den vorliegenden Fassungen.
f) Die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen.

Beschluss Nr. 212-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistungen zur Durchführung eines VgV-Verfahrens für die Maßnahme 5. BA Kyffhäusertherme - Qualitäts- und Attraktivitätssteigerung der Gesamtanlage an das Büro PAD, Baum, Freytag, Leesch aus Weimar.

Beschluss Nr. 213-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Vergabe der landschaftsgärtnerischen Maßnahmen für die ökologische Aufwertung der Rückbauflächen der Kleingartenanlage „Sonnenblick“ in Ringleben an die Firma Gebhardt Garten & Landschaftsbau GmbH & Co. KG aus Bad Frankenhausen.

Beschluss Nr. 214-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, die überplanmäßigen Ausgaben der Baumaßnahme Trailpark in Höhe von 12.697,17 € aus der Haushaltstelle Brücke Bachmühlenweg zu finanzieren.

Beschluss Nr. 215-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Haushaltsperre im Verwaltungshaushalt für die Kostenstelle 580.510.

Beschluss Nr. 216-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat hebt die Haushaltssperre 860.638 (Marketing) auf.

Beschluss Nr. 217-13/20
Einbringer: Bürgermeister
Beschluss:
Der Stadtrat beschließt: Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Antrag auf Weiterführung der Anerkennung der Stadt Bad Frankenhausen (ohne die Ortsteile Esperstedt, Ichstedt, Ringleben, Seehausen und Udersleben) als „Staatlich anerkanntes Sole-Heilbad“ beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft zu stellen.

Beschluss Nr. 218-13/20
Einbringer: CDU-Fraktion
Beschluss:
Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag der CDU-Fraktion zur Änderung der Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien zu.

Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien - Stand: 26.11.2020

1. Haupt und Finanzausschuss (HFA)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
1.1		Strejc, Matthias (Bgm)	(1. u. 2. Beigeordnete(r))	Entfällt
1.2	SPD	Reinhold, Norman	Räuber, Dr. Andreas	Entfällt
1.3	SPD	Rückebeil, Stephan	Grigoleit, Ines	Entfällt
1.4	CDU	Hunger, Henry	Schäffer, Silvana	Entfällt
1.5	LINKE	Bachner, Andreas	Winter, Sylvia	Entfällt
1.6	ProF	Firme, André	Otto, Bernd	Entfällt
1.7	GfBF	Rüdiger, Jana	Kobrow, Steffen	Entfällt
2. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss (BauA)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
2.1		Strejc, Matthias (Bgm)	(1. u. 2. Beigeordnete(r))	Entfällt
2.2	SPD	Raue, Matthias	Rückebeil, Stephan	Kastner, Silke
2.3	SPD	Vollmar, Mario	Räuber, Dr. Andreas	Riese, Marco
2.4	CDU	Noa, Volker	Schäffer, Silvana	Wallrodt, Kersten
2.5	LINKE	Winter, Sylvia	Bachner, Andreas	Gehlhaar, Hans-Georg
2.6	ProF	Otto, Bernd	Jahn, Peter	Rüdiger, Hans
2.7	GfBF	Rüdiger, Jana	Kobrow, Steffen	Böhme, Rainer
3. Ausschuss für Soziales (Familie, Kinder, Jugend und Sport) (SozA)				

Nr.	Fraktion	Name, Vorname	Name, Vorname	Name, Vorname
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
3.1		Strejc, Matthias (Bgm)	(1. u. 2. Beigeordnete(r))	Entfällt
3.2	SPD	Grigoleit, Ines	Wäldchen, Petra	Schüchner, Marina
3.3	SPD	Schulz, Jeffrey	Raue, Matthias	Keßler, Monique
3.4	CDU	Schäffer, Silvana	Noa, Volker	Lendla, Katja
3.5	LINKE	Bachner, Andreas	Koch, Susanne	Otto, Annett
3.6	ProF	Jahn, Peter	Otto, Bernd	Reitmann, Daniel
3.7	GfBF	Brückner, Sarah	Rüdiger, Jana	Matthay, Oliver
		Nur antragsberechtigt:		Vorsitzende(r) Seniorenbeirat
		Nur antragsberechtigt:		Bereichsjugendpfleger(in)
4. Ausschuss für Kur, Kultur und Tourismus (KultA)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
4.1		Strejc, Matthias (Bgm)	(1. u. 2. Beigeordnete(r))	Entfällt
4.2	SPD	Grigoleit, Ines	Schweser, Jürgen	Grimm, Stephanie
4.3	SPD	Wäldchen, Petra	Räuber, Dr. Andreas	Keßler, Monique
4.4	CDU	Beie, Rainer	Lippold, Matthias	Schobeß, Sören
4.5	LINKE	Koch, Susanne	Bachner, Andreas	Illiger, Claudia
4.6	ProF	Otto, Bernd	Jahn, Peter	Österberg-Spendelow, Isabel
4.7	GfBF	Brückner, Sarah	Rüdiger, Jana	Küster, Katrin
5. Werkausschuss Stadtwerke (WerkA)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
5.1		Strejc, Matthias (Bgm)	(1. u. 2. Beigeordnete(r))	Entfällt
5.2	SPD	Rückebeil, Stephan	Grigoleit, Ines	Entfällt
5.3	SPD	Schweser, Jürgen	Vollmar, Mario	Entfällt
5.4	CDU	Lippold, Matthias	Noa, Volker	Entfällt
5.5	LINKE	Steinke, Kersten	Winter, Sylvia	Entfällt
5.6	ProF	Firme, André	Jahn, Peter	Entfällt
5.7	GfBF	Kobrow, Steffen	Rüdiger, Jana	Entfällt
6. Feuerwehrausschuss (FwA)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Ausschussmitglied	**Stv. Ausschussmitglied**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
6.1		Strejc, Matthias (Bgm)	Entfällt	Entfällt
6.2	SPD	Räuber, Dr. Andreas	Wäldchen, Petra	Entfällt
6.3	SPD	Reinhold, Norman	Grigoleit, Ines	Entfällt
6.4	CDU	Schäffer, Silvana	Beie, Rainer	Entfällt
6.5	LINKE	Winter, Sylvia	Steinke, Kersten	Entfällt
6.6	ProF	Jahn, Peter	Firme, André	Entfällt
6.7	GfBF	Brückner, Sarah	Kobrow, Steffen	Entfällt
6.8		Fischer, Jens (Stadtbrandmeister)		
6.9		Vogel, Andreas (Stv. Stadtbrandmeister)		
6.10		Schweser, Jürgen (Wehrführer Esperstedt) / Vertreter: Schulz, Jeffrey (Stv. Wehrführer Esperstedt)		
6.11		Krausholz, Alexander (Wehrführer Ichstedt) / Vertreter: Raue, Matthias (Stv. Wehrführer Ichstedt)		
6.12		Becker, Sven (Wehrführer Ringleben) / Vertr.: N.N. (Stv. Wehrführer Ringleben)		
6.13		Rückebeil, Stephan (Wehrführer Seehausen) / Vertreter: 1. Pampel, Michael (1. stv. Wehrführer Seehausen) 2. Mießler, Mario (2. stv. Wehrführer Seehausen)		
6.14		Otto, Andreas (Wehrführer Uderseben) / Vertreter: Lange, Stefan (Stv. Wehrführer Udersleben)		
7. Aufsichtsrat Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen (KurAR)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Aufsichtsratsmitglied	**Stv. Aufsichtsratsmitgl.**	**Sachkundige(r) Bürger(in)**
7.1		Strejc, Matthias (Bgm)	Entfällt	Entfällt
7.2	SPD	Räuber, Dr. Andreas	Entfällt	Entfällt
7.3	SPD	Vollmar, Mario	Entfällt	Entfällt
7.4	CDU	Hunger, Henry	Entfällt	Entfällt
7.5	LINKE	Koch, Susanne	Entfällt	Entfällt
7.6	ProF	Firme, André	Entfällt	Entfällt
7.7	GfBF	Kobrow, Steffen	Entfällt	Entfällt
8. Bürgerstiftungsrat (BürgerStiftR)				
Nr.	**Fraktion**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**	**Name, Vorname**
		Stiftungsratsmitglied Stv. Stiftungsratsmitgl.	**Sachkundige(r) Bürger(in)**	
8.1		Strejc, Matthias (Bgm)	Entfällt	Entfällt
8.2	SPD	Schweser, Jürgen	Entfällt	Entfällt
8.3	SPD	Wäldchen, Petra	Entfällt	Entfällt
8.4	CDU	Noa, Volker	Entfällt	Entfällt
8.5	LINKE	Steinke, Kersten	Entfällt	Entfällt

Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofS-BFH)

vom 01.12.2020

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung vom 26. November 2020 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Bad Frankenhausen gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

a) Friedhof Bad Frankenhausen (Kernstadt)
b) Friedhof Esperstedt
c) Friedhof Ichstedt
d) Friedhof Ringleben
e) Friedhof Seehausen
f) Friedhof Udersleben

§ 2
Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bad Frankenhausen (Kernstadt), begrenzt durch das Stadtgebiet der Stadt Bad Frankenhausen mit Ausnahme der Ortsteile b) bis f),
b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Esperstedt, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteils Esperstedt,
c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ichstedt, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteils Ichstedt,
d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Ringleben, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteils Ringleben,
e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Seehausen, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteils Seehausen,
f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Udersleben, begrenzt durch das Gebiet des Ortsteils Udersleben.

§ 3
Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Tod Einwohner der Stadt Bad Frankenhausen waren oder
b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof haben oder
c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Kernstadt, beziehungsweise des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Zustimmung der Friedhofsverwaltung besteht nicht.

§ 4
Schließung und Aufhebung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können vom Friedhofsträger aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.
(2) Durch die **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.
(3) Durch die **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den aufgehobenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

Die Friedhöfe dürfen in den durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten betreten werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten bedarf das Betreten der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals beziehungsweise den mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter acht Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs insbesondere:

a) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu von der Friedhofsverwaltung erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle, Krankenfahrstühle und ähnliche Hilfsmittel, die zur Fortbewegung zwingend notwendig sind, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr beauftragten Unternehmen. Die Kosten der Erlaubniserteilung richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung.
b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten oder hierfür zu werben,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten oder ohne vorherige Anzeige beim Friedhofsträger nach § 7 Abs. 1 gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,
e) zu lärmen, zu spielen oder zu lagern,
f) abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musik- oder Gesangsdarbietungen zu erbringen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,
g) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
h) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigterweise und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind) zu betreten,
i) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Behindertenbegleithunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung zu beantragen.

§ 7
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.
(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige oder Berechtigungskarte ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen in den Monaten April bis September nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr, in den Monaten Oktober bis März nur werktags zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwal-

tung dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung der Asche festzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen/Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Friedhofsverwaltung zulassen, dass Bestattungen auch am zweiten Feiertag stattfinden können.
(4) Bestattungen sollen werktags (einschließlich samstags) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr durchgeführt werden.
(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.
(6) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
(7) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

§ 9
Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,35 m breit sein.

§ 10
Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von den von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Unternehmen ausgehoben und wieder verfüllt. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, bei Bestattung vor Vollendung des fünften Lebensjahres des Verstorbenen und bei Urnenbestattungen 15 Jahre.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Verstorbenen oder Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen oder Wiesenurnenreihengrabstätten mit Stelen sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Urnenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der nutzungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde (§ 15 Abs. 6) vorzulegen. In den Fällen des § 29 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 2 können Verstorbene oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Verstorbene und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13
Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Erdreihengrabstätten
b) Erdwahlgrabstätten
c) Urnengrabstätten
d) Besondere Grabstätten
e) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf eine Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14
Erdreihengrabstätten

(1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Die Erweiterung eines Erdreihengrabes in ein Familiengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Erdreihengrabstätte sind ausgeschlossen.
(2) Es werden Erdreihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr eingerichtet.
(3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Verstorbener bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbenes Kind unter einem Jahr und einen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbene Geschwister unter fünf Jahren zu bestatten.

§ 15
Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.
(2) Es werden eingerichtet:

a) Einstellig einfachtiefe Erdwahlgrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung ihres fünften Lebensjahres
b) Zweistellig einfachtiefe Erdwahlgrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung ihres fünften Lebensjahres
c) Einstellig einfachtiefe Erdwahlgrabstätten für Verstorbene vor der Vollendung ihres fünften Lebensjahres

d) Einstellig einfachtiefe Erdrasenwahlgrabstätten für Verstorbene ab der Vollendung ihres fünften Lebensjahres

(3) In einem einstelligen Erdwahlgrab nach Abs. 2 Ziffer a) können ein Verstorbener, sowie mit zusätzlicher Kostenpflicht bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einem zweistelligen Erdwahlgrab nach Abs. 2 Ziffer b) können bis zu zwei Verstorbene, sowie mit zusätzlicher Kostenpflicht bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem einstelligen Erdwahlgrab nach Abs. 2 Ziffer c) und d) kann jeweils ein Verstorbener beigesetzt werden.
(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit verlängert worden ist.
(5) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht; das Nutzungsrecht darf nicht unterbrochen werden.
(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der mit seinem Ableben wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

a) auf den überlebenden Ehegatten,
b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
d) auf die Kinder,
e) auf die Stiefkinder,
f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
g) auf die Eltern,
h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
i) auf die Stiefgeschwister,
j) auf die nicht unter a) -i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der nach Jahren Älteste unter Ausschluss der Übrigen Nutzungsberechtigter.
Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle.
(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung des Nutzungsberechtigten übernommen wurde.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erdwahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(11) Auf das Nutzungsrecht kann grundsätzlich erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kostenrückerstattung.
(12) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16
Urnengrabstätten

(1) Urnen von Verstorbenen dürfen beigesetzt werden in

a) Urnenreihengrabstätten,
b) Urnenwahlgrabstätten,
c) Urnenrasenwahlgrabstätten,
d) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
e) Wiesenurnenreihengrabstätten mit Stele,
f) Erdwahlgrabstätten nach § 15 Abs. 2 Buchst. a) und b).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt.
(3) Urnenwahlgrabstätten und Urnenrasenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu zwei Urnen, sowie bei Urnenwahlgrabstätten mit zusätzlicher Kostenpflicht bis zu zwei weitere Urnen bestattet werden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsdauer nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Bei Urnenrasenwahlgrabstätten ist das Ablegen jeglichen Grabschmucks nicht zulässig.
(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten (UGG) sind Belegungsflächen des Friedhofs, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren gemeinschaftlich beigesetzt werden. Sie dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Bei den Urnengemeinschaftsgrabstätten erfolgt keine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätte. Umbettungen aus oder in Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. Grabschmuck, insbesondere Kränze und Gebinde sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.
(5) Wiesenurnenreihengräber mit Stelen sind Grabstätten in einer gemeinschaftlichen Begräbnisstätte, in der in den Einzelgrabstätten jeweils nur eine Urne für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren beigesetzt wird. Im Zentrum der Begräbnisstätte steht eine Stele, an der die Möglichkeit besteht, eine Plakette mit dem Namen des Verstorbenen anzubringen. Die Plakette wird von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig gestellt. Schriftart und Schriftgröße werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nicht zulässig.
(6) Das Betreten der Urnengrabstätten ist nur befugten Personen gestattet.
(7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 17
Besondere Grabstätten

(1) Baumbegräbnisstätten sind Urnenwahlgräber im Wurzelbereich eines Baumes, die als Einzelgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Es dürfen lediglich verrottbare Urnen beigesetzt werden. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nicht zulässig.
(2) Grabfelder für Religionsgemeinschaften sind Grabfelder, die den Bestattungsritualen anerkannter Religionsgemeinschaften entsprechend gestaltet werden dürfen, soweit das Thüringer Bestattungsgesetz, die Friedhofssatzung oder sonstige Gesetze nicht entgegenstehen.

a) **Grabstätten für Menschen muslimischen Glaubens** sind Erdwahlgrabstätten, die jeweils nur mit einem Verstorbenen zu belegen sind und für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung für die Dauer von mindestens einem Jahr verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht. Die Grabstätten werden gekennzeichnet mit einem von der Friedhofsverwaltung vorgegebenen kostenpflichtigen Grabmal. Das Ablegen jeglichen Grabschmucks ist nicht zulässig.
b) Grabstätten für andere Religionsgemeinschaften sind zur Zeit nicht vorgesehen.

(3) Im **Grabfeld für Sternenkinder** stehen Grabstätten für früh verstorbene Kinder zur Verfügung, die auf Wunsch der Angehörigen beigesetzt werden. Die Bestattung kann als Erd- oder Feuerbestattung erfolgen. Die Grabstätte wird für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren zugeteilt. Ihre Gestaltung ist individuell unter Beachtung der allgemeinen Gestaltungsvorschriften nach § 21 möglich.

§ 18
Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteilräte.

§ 19
Größe von Grabstätten

Für Grabstätten werden folgende Höchstmaße in Metern (m) festgesetzt

	Art der Grabstätte	Länge	Breite	Abstand zum nächsten Grab
a)	Erdreihengrab	1,80 m	0,90 m	0,50 m
b)	Erdwahlgrab einstellig	1,80 m	0,90 m	0,50 m
c)	Erdwahlgrab zweistellig	1,80 m	2,20 m	0,50 m
d)	Erdwahlgrab Kind	1,20 m	0,60 m	0,50 m
e)	Erdrasenwahlgrab	1,80 m	0,90 m	0,50 m
f)	Urnenreihengrab	1,10 m	1,00 m	0,00 m
g)	Urnengemeinschaftsgrab	0,50 m	0,50 m	0,00 m
h)	Wiesenurnenreihengrab mit Stele	0,50 m	0,50 m	0,00 m
i)	Urnenwahlgrab	1,10 m	1,00 m	0,50 m
j)	Urnenrasenwahlgrab	0,55 m	0,80 m	0,00 m
k)	Baumurnenwahlgrab	0,55 m	0,80 m	0,50 m
l)	Sternenkindergrab	0,50 m	0,50 m	0,30 m
m)	Erdwahlgrab muslimisch	1,80 m	0,90 m	0,50 m

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20
Abteilungen
mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.
(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 21
Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 22) - so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden. Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Nicht gestattet ist die Verwendung von Inschriften oder Sinnbildern, die das ethische oder religiöse Empfinden Dritter verletzen könnten.
(2) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,00 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
(3) Einfassungen aus Stein dürfen bei allen Grabarten mit einer Mindeststärke von 10 cm erstellt werden; bei Urnengräbern ist eine Mindeststärke von 5 cm einzuhalten.
(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit/Verkehrssicherheit erforderlich ist.
(5) An Grabmalen und sonstigem Grabzubehör dürfen unauffällige Firmenzeichen eine Größe von 8 x 5 cm nicht übersteigen.

§ 22
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und Grabeinfassungen in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden zusätzlichen Anforderungen entsprechen:

a) Grabmale, einschließlich Sockel, dürfen folgende Maße in Meter (m) nicht überschreiten:

Arten der Grabmale		Höhe	Breite
aa)	Erdwahlgrabmale für 1 Erwachsenen	1,30 m	0,80 m
ab)	Erdwahlgrabmale für 2 Erwachsene	1,30 m	2,00 m
ac)	Erdwahlgrabmale für Kinder	0,80 m	0,50 m
ad)	Erdrasenwahlgrab	1,30 m	0,80 m
ae)	Erdreihengrabmale	1,30 m	0,80 m
af)	Urnenwahlgrabmale	1,00 m	0,70 m
ag)	Urnenreihengrabmale	1,00 m	0,70 m
ah)	Urnenrasengrabmale	0,55 m	0,80 m

b) Grabmale und Grabeinfassungen müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Gestaltung bearbeitet sein und dürfen den Gesamteindruck des Friedhofs nicht störend beeinflussen. Als Werkstoffe zugelassen sind natürliche Hart- und Weichgesteine, Holz (außer tropische Arten) ohne farbliche Behandlung, Stahl, Guss- oder Schmiedeeisen mit Rostschutz. Als Werkstoffe nicht zugelassen sind gestampfter oder gegossener Beton, sowie so genannter Kunststein mit Natursteinvorsatz und jede Art von Kunststein.

(2) Erdrasenwahlgrabstätten werden mit einem stehenden Grabmal mit Sockel versehen, das den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt. Die Restfläche der Grabstätte wird als Rasenfläche ausgebildet und durch die Friedhofsverwaltung bewirtschaftet. Das Grabmal wird umlaufend mit einer 0,16 m breiten Einfassung als Mähkante durch die Friedhofsverwaltung versehen.
(3) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer liegenden Grabmalplatte, die den / die Namen sowie das Sterbedatum / die Sterbedaten des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt, vollständig abgedeckt. Die Grabmalplatte wird kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Länge der Grabmalplatte beträgt 0,55 m, die Breite 0,80 m und die Stärke 0,04 m. Als Materialien zugelassen sind ausschließlich Liegeplatten als Schriftplatten in Granit „Orion“, poliert. Die Beschriftung darf nicht geprägt, sondern muss graviert oder lackiert sein.
(4) Baumurnenwahlgrabstätten werden mit einer liegenden Grabmalplatte, die den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt, vollständig abgedeckt. Die Grabmalplatte wird kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Grabmalplatte hat eine konische Form mit einer Länge von 0,70 m / 0,54 m, einer Breite von 0,46 m und einer Stärke von 0,06 m. Als Materialien zugelassen sind ausschließlich Liegeplatten aus Naturstein. Die Beschriftung darf nicht geprägt, sondern muss graviert oder lackiert sein.
(5) Bei **Wiesenurnenreihengrabstätten** mit Stele wird an der vorhandenen Stele aus Naturstein eine Bronzeplatte, die den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt, angebracht. Die Bronzeplatte wird kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Bronzeplatte beträgt 0,10 m, die Breite 0,20 m und die Stärke 0,50 cm. Die Beschriftung darf nicht geprägt oder lackiert, sondern muss graviert sein.
(6) Grabstätten für Menschen muslimischen Glaubens erhalten eine liegende Grabmalplatte aus Natustein, die den Namen sowie das Sterbedatum des Verstorbenen / der Verstorbenen trägt. Die Grabmalplatte wird kostenpflichtig von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Länge der Grabmalplatte beträgt 0,60 m, die Breite 0,60 m und die Stärke 0,10 m. Die Grabmalplatte wird umlaufend mit einer 0,16 m breiten Einfassung als Mähkante durch die Friedhofsverwaltung versehen.
(7) Das Setzen der Grabmalplatte nach Abs. 3, 4 oder 6, sowie das Anbringen der Bronzeplatte nach Abs. 5, erfolgt im Auftrag der Angehörigen/Nutzungsberechtigten durch den Steinmetz. Nicht zulässig sind Veränderungen aller Art an den Grabmalplatten oder der Bronzeplatte, wie Einarbeitung von Ausschnitten für Vasen oder Anbringung zusätzlicher Ein- oder Umfassungen oder sonstiger erhabener Gestaltungselemente. Für Schäden, die durch darüber hinausgehende Beschriftungen oder Gestaltungselemente verursacht werden, haftet allein der Nutzungsberechtigte. Die Stadt Bad Frankenhausen übernimmt keine Haftung bei Beschädigung derartiger Gestaltungselemente.
(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 21 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 1 im Einzelfall zulassen. Er kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage besondere Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 23
Errichtung von Grabmalen / Genehmigung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Dem schriftlichen Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Zeichnerischer Grabmalentwurf mit Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10
b) Angabe von Werkstoff, Farbe und Bearbeitung
c) Angabe der Schriftverteilung

Die Friedhofsverwaltung kann weitere Unterlagen anfordern.
(2) Bei der ergänzenden Anbringung eines QR-Codes muss auf dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass der Antragsteller für den Inhalt verantwortlich ist und dies für die Dauer der Ruhezeit bleibt.
(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Absatz 1 gilt entsprechend.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung errichtet worden ist.
(5) Nicht genehmigungspflichtig sind provisorischen Grabmale. Diese sind nur als naturlasierte Holzeinfassungen und Holzkreuze zulässig. Provisorische Grabmale dürfen nicht länger als zwei Jahre verwendet werden.
(6) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Grabmale und bauliche Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Ist die/der Berechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.
(7) Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen und vorläufig einlagern. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24
Standsicherheit von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks “Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen - TA Grabmal“ in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Verantwortlich ist insoweit der Nutzungsberechtigte. Die Verantwortlichkeit mit der Fundamentierung und Befestigung beauftragter Dritter bleibt unberührt.
(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 21 und 22.

§ 25
Unterhaltung/Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind in der Regel jährlich zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Verantwortlich ist

insoweit bei Erdreihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Erdwahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen, das Abstürzen von Grabmalteilen oder sonstigen baulichen Anlagen aufgrund der Pflichtversäumnisse nach den Absätzen 1 und 2 verursacht wird.
(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 26
Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen Grabmale und bauliche Anlagen nicht entfernt werden. Grabmale und bauliche Anlagen im Sinne des § 25 Abs. 4 dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Diese kann die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erdreihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.
(3) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Beräumung der Grabstätten ausnahmslos selbst oder durch von ihr Beauftragte durchzuführen. Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb einer gesetzten Frist die Möglichkeit, abgeräumte Grabmale und Abdeckplatten an einem zentralen Platz abzuholen. Die Friedhofsverwaltung ist danach nicht verpflichtet, Grabmale oder Abdeckplatten zu verwahren. Diese gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 27
Herrichtung und Instandhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21 und 22 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Erdreihengrabstätten/Urnenrei-hengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
(4) Die Gestaltung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat vorher sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage von maßstäblichen Detailzeichnungen mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.
(6) Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten, sowie der gärtnerischen Anlagen auf den Urnengemeinschaftsgräbern, den Wiesenurnenreihengräbern mit Stele, dem Sternenkindergrabfeld, den Urnen- und Erdrasenwahlgräbern, den Baumurnenwahlgräbern und den Erdgräbern im muslimischen Grabfeld obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.
(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
(9) Werden in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, Kunststoffe verwendet, sind diese aus dem Vorgenannten zu entfernen und separat zu entsorgen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
(10) Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, sowie das Aufstellen von Bänken.

§ 28
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Einfassung oder Abdeckung von Reihengräbern mit Abdeckplatten ist nicht erlaubt.
(2) Zum Zweck einer gärtnerischen Bepflanzung ist eine Bodenerhöhung von 0,30 m ab Höhe des gewachsenen Bodens zulässig. Sie darf innerhalb der in § 19 genannten Maße mit einer maximal 0,10 m breiten und maximal 0,10 m hohen Einfassung umfriedet sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Urnenrasengrabstätten. Die Einfassung darf ausschließlich aus den Werkstoffen Natur- oder Werkstein bestehen. Während der ersten zwei Liegejahre ist eine Einfassung aus Rohholz oder umweltfreundlich imprägniertem Holz gestattet.
(3) Die Graboberfläche bei Wahlgräbern darf zu höchstens zwei Dritteln mit den für Einfassungen zulässigen Werkstoffen (§ 22 Abs. 1b) abgedeckt werden. Die verbleibende Restfläche ist zu bepflanzen.
(4) Unzulässig ist jegliche Bepflanzung oder sonstige Gestaltung außerhalb der zugewiesenen Grabstelle (zum Beispiel mit Kies).
(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 27 und 28 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.

§ 29
Vernachlässigung der Grabpflege/ ordnungswidrig abgelegter Grabschmuck

(1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Absatz 1, Sätze 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(3) Bei ordnungswidrig abgelegtem Grabschmuck wird dieser ohne Vorankündigung durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
(4) Der Verfügungsberechtigte nach § 27 Absatz 3 ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Absatz 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des § 26 Absatz 2 hinzuweisen.

VIII. Trauerfeiern

§ 30
Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einer Trauerhalle oder am Grab auf dem jeweiligen Friedhof abgehalten werden.
(2) Die Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes des Verstorbenen bestehen.
(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 31
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von **unbegrenzter** oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Verstorbenen oder der zuletzt beigesetzten Urne.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32
Haftung

(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen oder Schäden, die durch Sturm oder sonstige höhere Gewalt verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
   1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
   2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
   3. Waren und Dienstleistungen aller Art anbietet oder hierfür wirbt,
   4. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,
   5. lärmt, spielt oder lagert
   6. abgesehen von genehmigten Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt,
   7. Druckschriften verteilt,
   8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
   9. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
   10. Tiere mitbringt, ausgenommen Behindertenbegleithunde,
d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
e) entgegen § 7 einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof nachgeht,
f) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung nach § 12 Abs. 2 vornimmt,
g) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nach § 21 und § 22 nicht einhält,
h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung nach § 23 errichtet oder verändert,
i) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 1 entfernt,
j) Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabausstattungen entgegen den §§ 24, 25 und 27 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
k) Chemische Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel entgegen § 27 Abs. 8 verwendet,
l) Grabstätten entgegen § 28 mit Grababdeckungen versieht (oder nicht) oder entgegen den §§ 27, 28 bepflanzt,
m) Grabstätten nach § 29 vernachlässigt,
n) entgegen den §§ 16 Abs. 3 bis 5, 17 Abs. 1 und 17 Abs. 2a Grabschmuck ablegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34
Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 36
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 19. Januar 2016, die Friedhofssatzung der Gemeinde Ichstedt vom 08.12.2009, die Friedhofssatzung der Gemeinde Ringleben vom 08.12.2009 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020
Stadt Bad Frankenhausen
Strejc
Bürgermeister

<<Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO>>
„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Anlage 1 zur Satzung, Friedhof Bad Frankenhausen

Abteilungen gemäß § 20 mit

allgemeinen Gestaltungsvorschriften

zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

M. Strejc Siegel
Bürgermeister

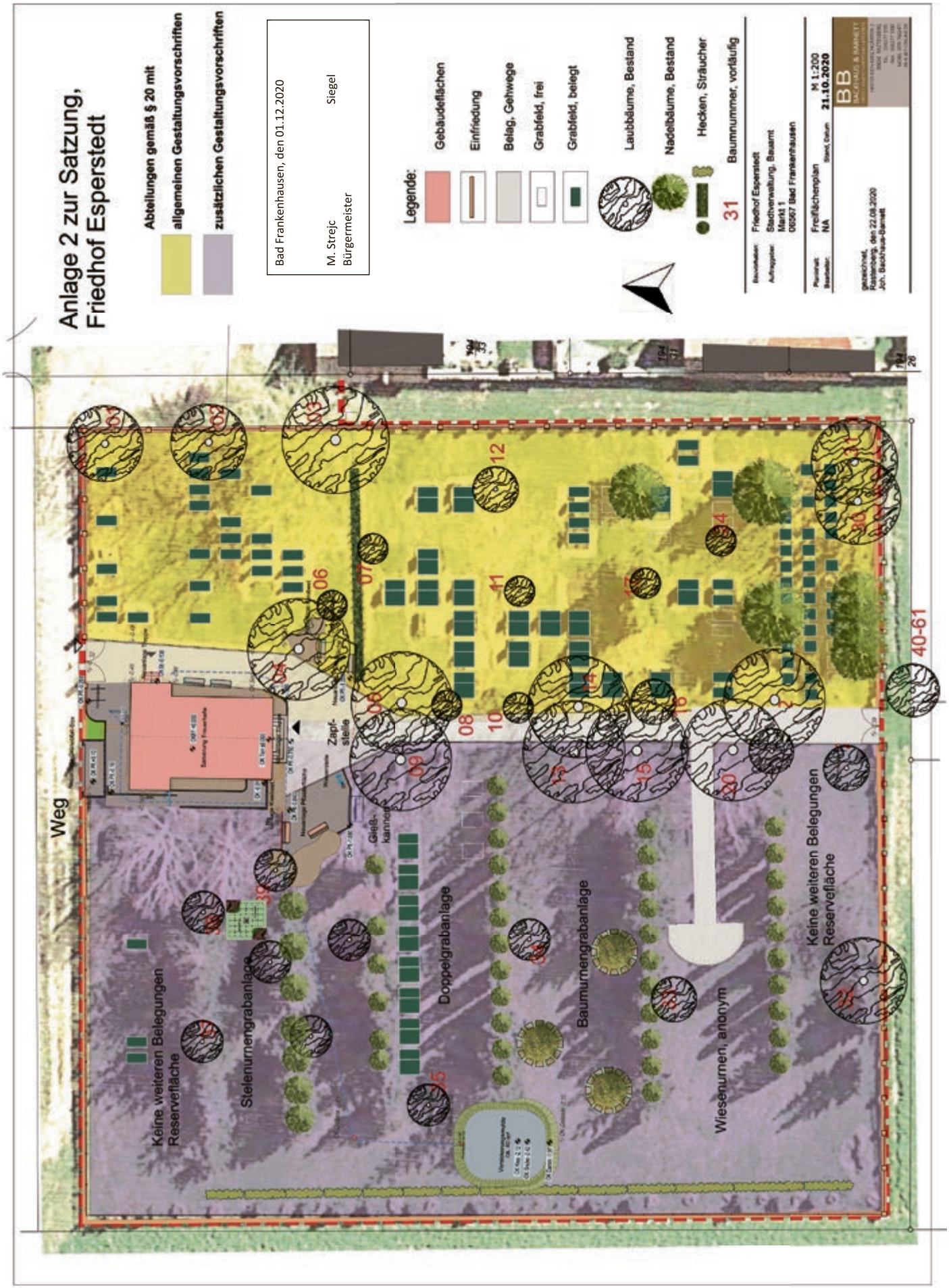
Anlage 2 zur Satzung,
Friedhof Esperstedt
Abteilungen gemäß § 20 mit
allgemeinen Gestaltungsvorschriften
zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
Bad Frankenhausen, den 01.12.2020
Siegel
M. Strejc
Bürgermeister
Legende:
Gebäudeflächen
Einfriedung
Belag, Gehwege
Grabfeld, frei
Grabfeld, belegt
Laubbäume, Bestand
Nadelbäume, Bestand
Hecken, Sträucher
31 Baumnummer, vorläufig
Friedhof Esperstedt
Stadtverwaltung, Bauamt
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen
Freiflächenplan
NA
M 1:200
21.10.2020
Weg
Zapf-
stelle
Gieß-
kannen
Keine weiteren Belegungen
Reservefläche
Stelenurnengrabanlage
Doppelgrabanlage
Baumurnengrabanlage
Wiesenurnen, anonym
Keine weiteren Belegungen
Reservefläche
40-61

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

M. Strejc
Bürgermeister

Siegel

Anlage 3 zur Satzung, Friedhof Ichstedt

Abteilungen gemäß § 20 mit

allgemeinen Gestaltungsvorschriften

zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Legende:

- Grundstücksgrenze
- Gebäudeflächen
- Friedhofsmauer
- Belag, Gehwege
- Grabfeld, frei
- Grabfeld, belegt
- Sammelstelle, Grünabfall / sonstiges
- Laubbäume, Bestand
- Laubbäume, Neupflanzung
- Nadelbäume, Bestand
- Hecken, Sträucher
- 21 Baumnummer, vorläufig

Bauvorhaben: Friedhof Ichstedt

Auftraggeber: Stadtverwaltung, Bauamt
Markt 1
06567 Bad Frankenhausen

Planinhalt: Freiflächenplan M 1:200
Bearbeiter: NA/JBB Stand, Datum 02.11.2020

gezeichnet,
Rastenberg, den 12.08.2020
Joh. Beckhaus-Barnett

BB
BECKHAUS & BARNETT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
PROJ. ENTWICKLUNG
BAU ÖFFENTLICHER
UND PRIVATER
GRÜNANLAGEN
BERATUNG

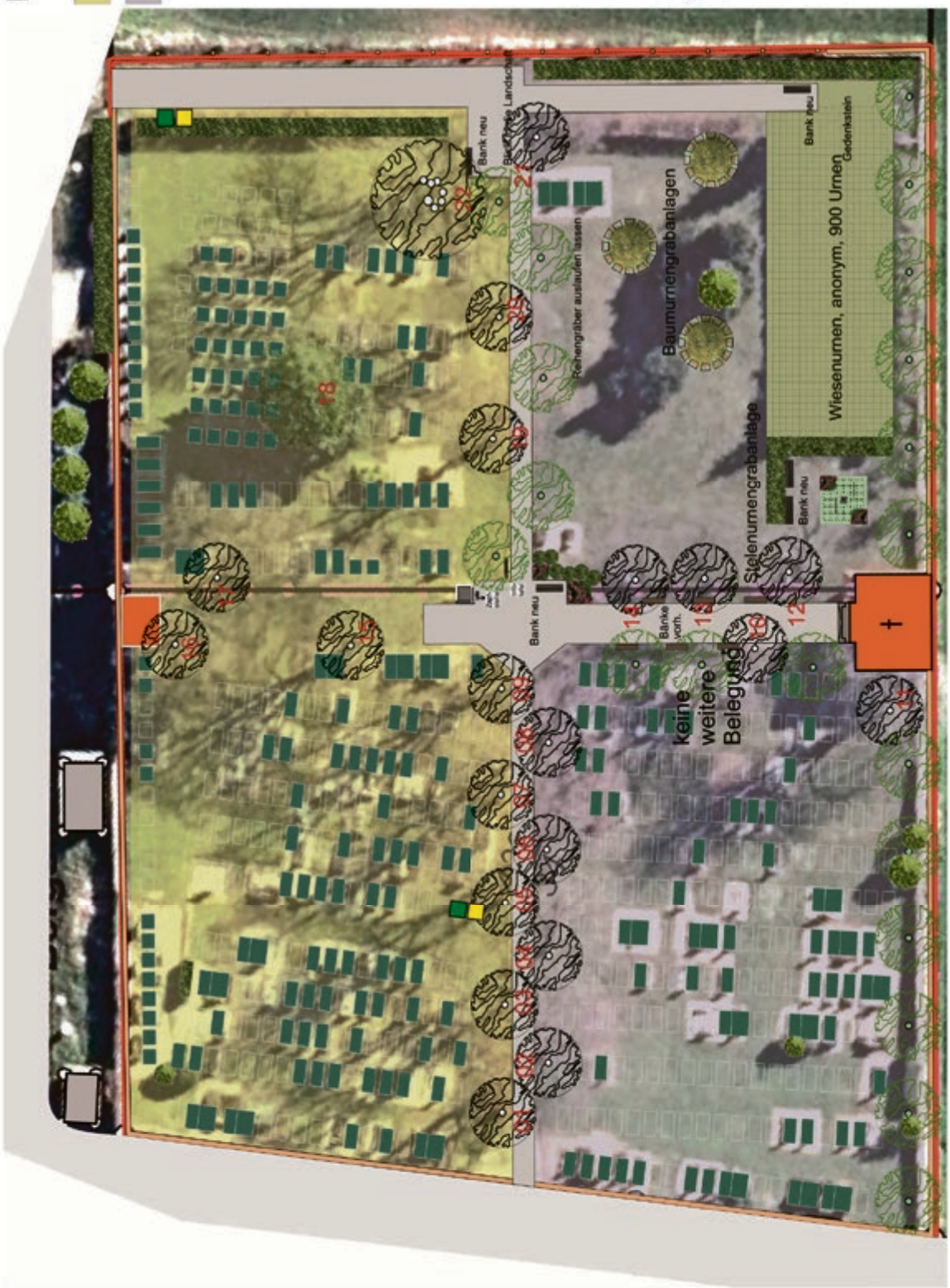

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

M. Strejc Siegel

Bürgermeister

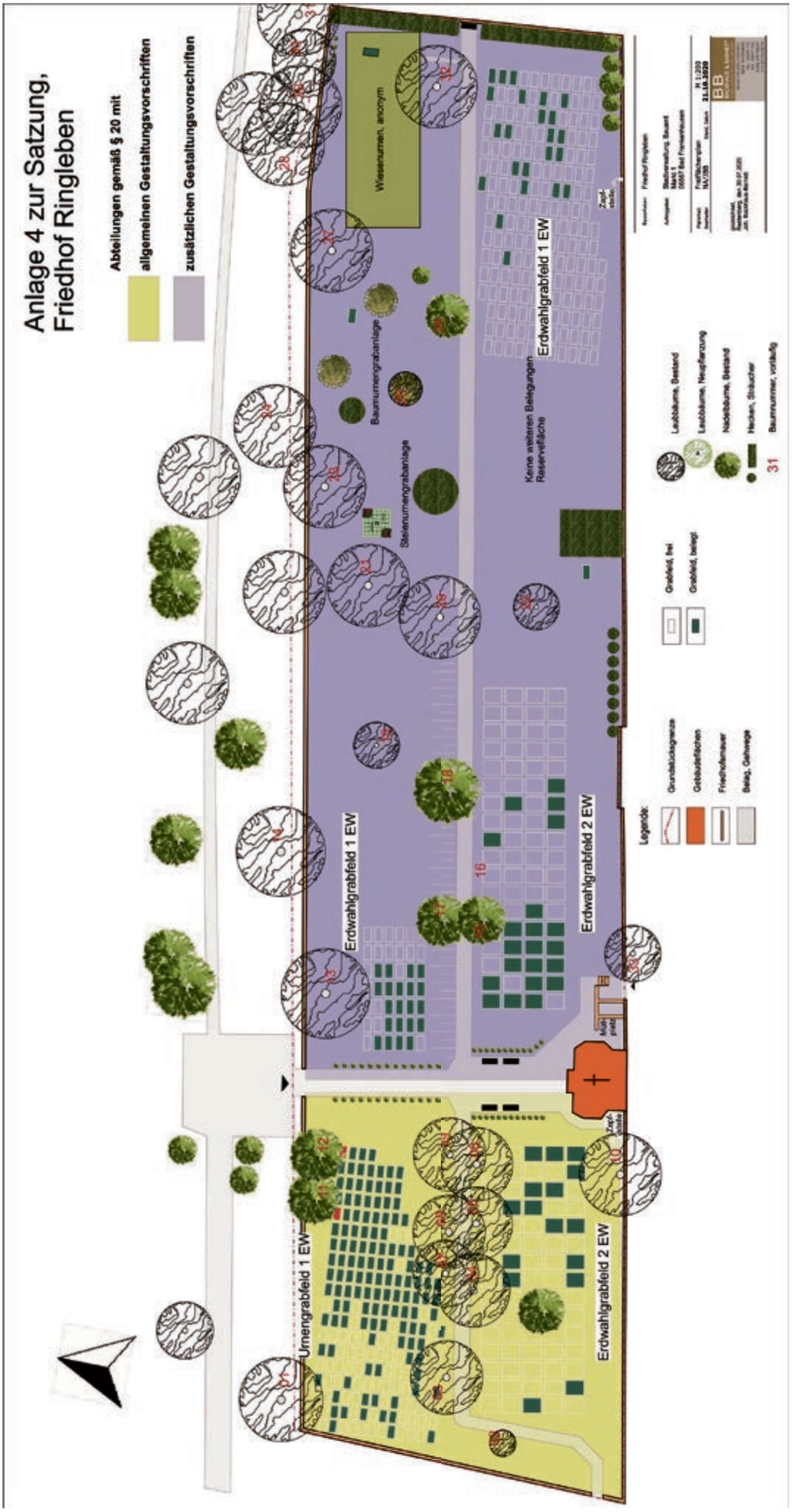

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

M. Strejc

Bürgermeister

Siegel

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020

M. Strejc Siegel
Bürgermeister

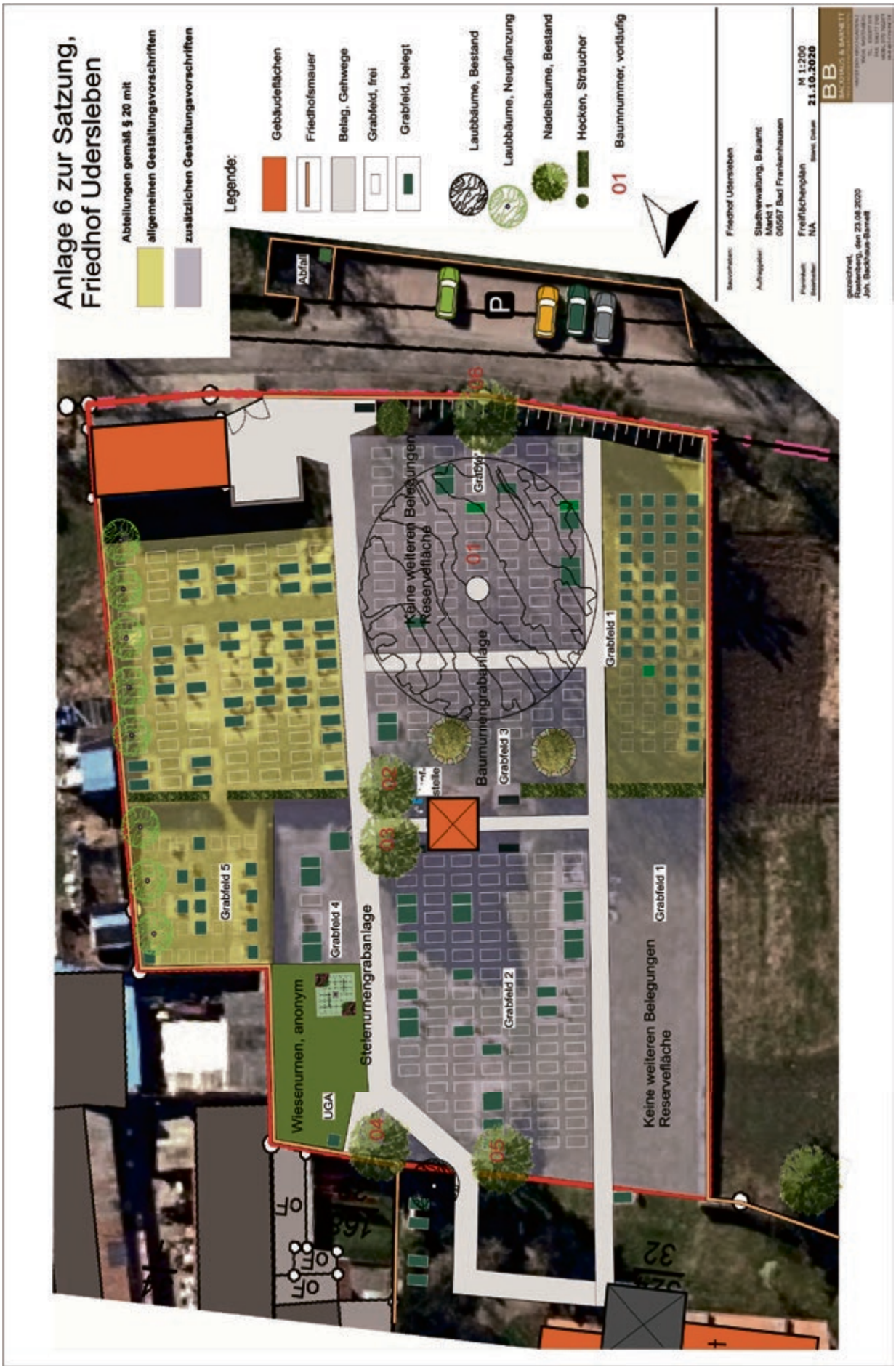

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen (FriedhofGebührS-BFH)

vom 01.12.2020

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs.1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung am 26. November 2020 folgende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Bad Frankenhausen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie ihrer Anlagen werden Gebühren erhoben nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
(2) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Auf Antrag erstellt die Friedhofsverwaltung einen Kostenvoranschlag.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist

a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt, oder
b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat, oder durch diese unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Bad Frankenhausen.
(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebühr für Grabberäumungen nach § 10 für Grabstätten, die nach dem 01.01.2021 erstmals belegt werden, zum Zeitpunkt der Erstbestattung. Im Fall der Verlängerung eines bestehenden Grabnutzungsrechtes nach dem 01.01.2021, für eine Grabstätte, für die bisher noch keine Grabberäumungsgebühr erhoben wurde, entsteht die Grabberäumungsgebühr zum Zeitpunkt der Verlängerung.
(3) Die Gebühr wird fällig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Gebühren für die Benutzung einer Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:
Benutzung einer Trauerhalle pro Trauerfeier 100,00 €

§ 6
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Grabart	Belegungsmöglichkeit (Plätze)	Nutzungszeit (Jahre)	Gebührensatz
Reihengräber			
Erdreihengrab	1	20	1.160,00 €
Urnenreihengrab	1	15	790,00 €
Urnengemeinschaftsanlage (UGA)	1	15	700,00 €
Wiesenurnenreihengrab mit Stele	1	15	910,00 €
Sternenkindergrab	1	15	400,00 €
Wahlgräber			
Erdwahlgrab einzeln 1 Erwachsener	1	25	1.590,00 €
Erdwahlgrab doppelt 2 Erwachsene	2	25	2.670,00 €
Erdwahlgrab einzeln Kind bis 5	1	20	520,00 €
Urnenwahlgrab	2	20	1.420,00 €
Urnenrasenwahlgrab	2	20	1.640,00 €
Erdrasenwahlgrab	1	25	2.070,00 €
Baumurnenwahlgrab	1	20	1.890,00 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	1	25	2.550,00 €

§ 7
Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Grabart	Belegungsmöglichkeit (Plätze)	Gebührensatz pro Jahr
Wahlgräber		
Erdwahlgrab einzeln 1 Erwachsener	1	63,60 €
Erdwahlgrab doppelt 2 Erwachsene	2	106,80 €
Erdwahlgrab einzeln Kind bis 5	1	26,00 €
Urnenwahlgrab	2	71,00 €
Urnenrasenwahlgrab	2	82,00 €
Erdrasenwahlgrab	1	82,80 €
Baumurnenwahlgrab	1	94,50 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	1	102,00 €

§ 8
Zubestattung einer Urne über das erworbene Recht hinaus

Für die Zubestattung einer Urne in ein Wahlgrab über das bislang erworbene Recht hinaus wird für die Erweiterung des Nutzungsrechts folgende Nutzungsgebühr erhoben:

Zubestattung einer Urne über das erworbene Recht hinaus 200,00 €

Soweit die Restnutzungsdauer des Wahlgrabes, in das die Zubestattung stattfindet, nicht ausreicht um die Ruhezeit der zubestatteten Urne von 15 Jahren abzudecken, ist zusätzlich eine Verlängerungsgebühr nach § 7 zu entrichten.

§ 9
Gebühren für Grabsteine, Grabplatten und Schilder

Für die Bereitstellung von Grabsteinen, Grabplatten und Schildern bei speziellen Grabarten werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Grabart	Bereitstellung	Gebührensatz
Wiesenurnenreihengrab mit Stele	Schild	300,00 €
Urnenrasenwahlgrab	Platte	400,00 €
Baumurnenwahlgrab	Platte	400,00 €
Erdgrab muslimisches Grabfeld	Stein	1.000,00 €

§ 10
Gebühren der Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger bzw. durch das vom Friedhofsträger beauftragte Unternehmen nach § 26 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
Erdgrab einzeln 325,00 €
Erdgrab doppelt 503,00 €
Urnengrab 236,00 €

§ 11
Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:
Antragsbearbeitung und Ausstellung Graburkunde 72,00 €
Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales 27,00 €
Gewerbliche Nutzung der Friedhöfe pro Jahr 36,00 €

§ 12
Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Verstorbener aufgrund einer genehmigten Umbettung von einem Friedhof der Stadt Bad Frankenhausen auf einen Friedhof außerhalb des Geltungsbereiches der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen umgebettet, so wird dem Nutzungsberechtigten die für die Grabstätte bereits gezahlte Gebühr für den Rest der auf volle Jahre abzurundenden Nutzungszeit ohne Berechnung von Zinsen zurückerstattet.

§ 13
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bad Frankenhausen vom 19. Januar 2016, die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ichstedt vom 30. Oktober 2002, sowie die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ringleben vom 07. Januar 2004 außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020
Stadt Bad Frankenhausen
Strejc
Bürgermeister

<<Bekanntmachungshinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO>>
„Gemäß § 21 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung wird darauf hingewiesen, dass für eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, die Verletzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen (Baumschutzsatzung)

Vom 01.12.2020

Aufgrund der §§ 2, 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) i. V. m. § 22 Abs. 2 und § 29 des Gesetztes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2. 542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 26. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) dient dem öffentlichen Anliegen, Bäume und andere Gehölze zu erhalten, weil sie
1. dem Klimawandel entgegenwirken, da Sie wesentliche Mengen CO_2 binden,
2. dem innerstädtischen Luftaustausch mit der Umgebung dienen bei Gewährleistung einer innerörtlichen Durchgrünung und der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft,
3. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen durch Abwehr bzw. Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luftverschmutzung,
4. Stadt- und Ortsbild verbessern, Straßenräume beleben, Siedlungen gliedern,
5. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern, sichern oder wiederherstellen und
6. eine wesentliche Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Insektenarten haben.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die stammbildenden Gehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehenden bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützt sind:
1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist,
3. ohne Beschränkung auf oben genannte Stammumfänge Ersatzpflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung, anderweitig behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an sowie Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind.

(3) Gemessen wird der Stammumfang in einer Höhe von 1,00 m über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist.
(4) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Kronentraufe (Kronenschirmfläche) zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten im Umkreis der Baumkronen ein. Bei asymmetrisch ausgebildeten Kronen ist der größte Abstand zwischen Stamm und Traufe maßgebend für den gesamten Umkreis.
(5) Diese Satzung gilt nicht für
1. Obstbäume, wenn sie auf gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen bzw. diese auf eine gärtnerische Gestaltung ausgerichtet sind, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume,
2. Bäume auf Dachgärten,
3. Bäume innerhalb der im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) vom 14. April 2004 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735), geschützten historischen Park- und Gartenanlagen,
4. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in der Fassung vom 18. September 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 10. Oktober 2019 (GVBi. S. 414), unterliegen, mit Ausnahme von Wald auf Hausgrundstücken und anderen waldartig bestockten Flächen im Geltungsbereich, die nicht zielgerichtet forstwirtschaftlich genutzt werden.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder
in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Gehölze führen können. Eine wesentliche Veränderung liegt auch vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung beeinträchtigen können.
Es ist deshalb insbesondere verboten:
1. das Kappen der Bäume bzw. das Stutzen der Baumkronen,
2. das Abschneiden, Abschälen oder auf anderen Art und Weise Entfernen von Rinde und Borke,
3. das Durchtrennen von Wurzeln,
4. das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die die Bäume gefährden oder schädigen können, wie z.B. Schilder, Plakate, Schrift- oder Hinweistafeln oder Halterungen für Weidezäune,
5. Herbizide auf die Bäume oder den Wurzelbereich aufzutragen,
6. die Bäume durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Grundwasserspiegels zu schädigen,
7. die Betreibung fester Grillplätze oder von Holzkohlerosten und offenem Feuer in einem Abstand von weniger als 5 m vom nächstgelegenen Kronentraufbereich entfernt.

(2) Ferner ist es im geschützten Wurzelbereich entsprechend § 2 Abs. 4 insbesondere verboten:
1. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen vorzunehmen,
2. Versiegelungen mit wasser- oder luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem) aufzubringen,
3. Baustelleneinrichtungen abzustellen,
4. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder entsprechender Anhänger außerhalb bereits befestigter Flächen zu fahren oder diese dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen,
5. Herbizide oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu lagern oder unsachgemäß aufzubringen,
6. Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen austreten zu lassen,
7. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder andere Chemikalien, Schmutz- oder Abwässer oder Baumaterialien zu lagern, auszuschütten, auszugießen oder auszustreuen,
8. Streusalze oder Auftaumittel zu verwenden.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 1 fallen fachgerecht ausgeführte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. der Erziehungs- und der Ausbauschnitt an Junggehölzen
3. die Sanierung entstandener Schäden, wie z.B. das Nachschneiden gebrochener Äste oder die Behandlung von Wunden,
4. die Beseitigung von Krankheitsherden
5. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
6. die Bodenverbesserung,
7. der Schnitt an Formgehölzen,
8. nach Anzeige bei der Genehmigungsbehörde, das Beschneiden von Bäumen zum Zweck der natürlichen Verjüngung bzw. des Wiederaustriebs,
9. regelmäßige bzw. geringfügige Rückschnitte zur Aufrechterhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, an Wegen überörtlicher Bedeutung, an Schienenwegen und zur Herstellung des vorgeschriebenen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,

10. regelmäßige bzw. geringfügige Schnittmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Gehölze.

(4) Nicht verboten sind des Weiteren unaufschiebbare Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht, die zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung zu beschränken.
Entsprechende Maßnahmen sind der Stadtverwaltung - soweit möglich - im Vorfeld, ansonsten unverzüglich in Nachgang schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 9 Abs. 1 und Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 7 erteilen.

§ 4
Pflege- und Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden, geschützten Bäume fachgerecht zu erhalten und zu pflegen, sowie schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die im § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 genannten Maßnahmen.
(2) Bei Baumaßnahmen ist auf geschützte Landschaftsbestandteile in Anlehnung an die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und der RASP-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) - in der jeweils aktuellen Fassung - hinreichend Rücksicht zu nehmen, sofern diese Regelwerke nicht ohnehin bereits Bestandteil des jeweiligen Bauvertrags sind.
(3) Bei Beweidung von Flächen sind nach § 2 dieser Satzung geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden, geeignet zu schützen.
(4) Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume

1. auf seine Kosten durchführt oder
2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzwecke dieser Satzung zuwiderlaufen oder
3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

§ 5
Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

(1) Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Danach ist es verboten, Bäume, die außerhalbes des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
(2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. aktuelle besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobeln oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätte anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
(3) Die Bestimmungen zu dem nach § 15 Abs. 1 ThürNatG i.V.m § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop „Streuobstwiese“ bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten nach eingehender Prüfung Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann oder
2. bereits während der Planung einer baurechtlichen Maßnahme alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und die Erhaltung grob unverhältnismäßig wäre bzw. sich keine andere Möglichkeit ergab, um die nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung zu verwirklichen oder
3. von den geschützten Bäumen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbaren Aufwand beseitigt werden können (z.B. erstmalige bzw. stärkere Rückschnitte zur Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit der Gehölze) oder
4. der geschützte Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist oder
5. vorhandene bauliche Anlagen oder die sonst zulässige Nutzung eines Grundstücks durch die geschützten Bäume unzumutbar beeinträchtigt werden oder
6. die Beseitigung oder Veränderung der geschützten Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
7. ein Baum einen anderen wertvolleren Landschaftsbestandteil (z.B. größerer Baum oder Baum-Naturdenkmal) wesentlich beeinträchtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vor, kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 7
Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen sind durch Eigentümer der geschützten Bäume oder eines sonstigen Berechtigten bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
(2) Die Entscheidung über einen Ausnahme-/Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, einem Widerrufsvorbehalt oder der Anordnung von bestimmten Erhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bäumen oder sonstigen Ausgleichsmaßnahmen verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
(3) Bei einer geplanten Fällung von Gehölzen, welche nicht nach § 2 dieser Satzung geschützt sind, bedarf es einer Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis hinsichtlich:

1. des Vorliegens eines Eingriffstatbestandes gem. § 14 bis 17 BNatSchG
2. der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. §§ 39 und 44 BNatSchG.

Der Antrag ist vom Antragsteller bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Kyffhäuserkreis zu stellen.

§ 8
Verfahren im Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2 mit Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen. Dieser Plan ist den für die zuständige Baubehörde vorgesehenen Bauantragsunterlagen beizulegen.
(2) Dem Antrag auf eine Bauvoranfrage oder eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn beizulegen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Gehölze beseitigt, zerstört, geschädigt oder in ihrem typischen Erscheinungsbild wesentlich verändert werden solle. Andernfalls ist nach erteilter Baugenehmigung der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bei der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen einzureichen.

§ 9
Ersatzpflanzungen und Ausgleichzahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller in einer von der Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen vorgegebenen Frist grundsätzlich zur Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich dabei wie folgt nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

- 60 bis 120 cm = 1 Ersatzbaum
- über 120 bis 160 cm = 2 Ersatzbäume
- über 160 cm = 3 Ersatzbäume

(2) Die Ersatzpflanzung ist mit Bäumen derselben oder zumindest gleichwertigen, in jedem Fall jedoch standortgerechten Art mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm vorzunehmen. Mit der Ausnahmegenehmigung nach § 6 erfolgt gleichzeitig die Kenntnisgabe möglicher Arten zur Ersatzpflanzung durch das Bauamt der Stadt Bad Frankenhausen.
(3) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch das Umpflanzen und Erhalten vorhandener Bäume sowie das Wiederaustreibenlassen von regene-

rationsfähigen Stubben verlangt werden, wenn dies fachlich sinnvoll und erforderlich erscheint und dem Verpflichteten zuzumuten ist.
(4) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme umgehend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich die Abnahme der Ersatzpflanzung vor.
(5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn und soweit die Gehölze mit Ablauf der dritten Vegetationsperiode nach der Pflanzung angewachsen sind und einen guten Zustand aufweisen; anderenfalls ist die Ersatzpflanzung bis zum Ende der unmittelbaren auf den Ausfall folgenden - und somit ggf. auch zwischenzeitlichen - Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu wiederholen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu pflegen und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.
(6) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung - sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers - zugelassen werden. In diesem Fall ist die Pflanzung durch Eintrag einer Baulast dauerhaft zu sichern.
(7) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung entsprechend § 9 Abs. 1 und Abs. 2 (inklusive Wert des anzuschaffenden Gehölzes) einschließlich der dreijährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Sie beträgt 400 € je Gehölz.
Die Ersatzzahlung ist innerhalb der in der Ausnahmegenehmigung vorgegebenen Frist an die Stadt Bad Frankenhausen zu entrichten. Das Bauamt der Stadt Bad Frankenhausen verwendet die eingenommene Ersatzzahlung zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Gehölzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume.
(8) Die Absätze 1, 2, 3 und 7 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 10
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil beseitigt oder zerstört oder Maßnahmen vorgenommen, die zum Absterben des Baumes führen, so ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zur Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.
(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt, seinen Aufbau wesentlich verändert oder Maßnahmen vorgenommen, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung des Baumes erheblich beeinträchtigen, ist er verpflichtet, die Schäden, Veränderungen oder Maßnahmen umgehend bzw. in einer von der Stadt vorgegeben Frist zu beseitigen, einzustellen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls ist er in einer von der Stadt vorgegebenen Frist zu einer Ersatzpflanzung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 Abs. 7 verpflichtet.
(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, dabei ist es unmaßgeblich ob der Dritte durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten beauftragt wurde oder nicht.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Absatz 1 ThürNatG i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 35 Abs. 3 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben führen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört oder Maßnahmen vornimmt, die das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 zu sein,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 eine Anzeige über durchgeführte unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit unterlässt,
4. entgegen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 und nach § 4 Abs. 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- oder Schutzmaßnahmen überhaupt nicht, nicht hinreichend oder nicht sachgerecht erfüllt,
5. der Duldungspflicht nach § 4 Abs. 4 zuwiderhandelt,
6. verbotene Handlungen gemäß des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 vornimmt,
7. der Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und § 8 nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
8. auferlegte Ersatzpflanzungen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht realisiert oder ausgeführte Ersatzpflanzungen nicht ordnungsgemäß unterhält,
9. auferlegten Maßnahmen nach § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt,
10. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder nicht sachgerecht nachkommt.

(2) Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 35 Abs. 3 ThürNatschG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
(3) Die Entrichtung von Bußgeldern entbindet nicht von den Verpflichtungen nach § 9 oder § 10 dieser Satzung.
(4) Nach § 35 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 G vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), die Stadtverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die

1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile (Baumschutzsatzung - BaumSchS-BFH) vom 2. Februar 2010

sowie die Satzungen der ehemaligen Gemeinden Ringleben und Ichstedt

2. Baumschutzsatzung
   Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ringleben vom 12. März 1998,
3. Baumschutzsatzung
   Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Ichstedt vom 3. März 1999

außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 01.12.2020 Siegel
Strejc
Bürgermeister

Erläuterungen zur Baumschutzsatzung der Stadt Bad Frankenhausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit dem Beschluss der neuen Baumschutzsatzung ist uns ein weiterer Schritt zur Integration der Stadt Bad Frankenhausen und aller Ortsteile gelungen.
Wir haben aus den unterschiedlichen Satzungen eine einheitliche Satzung entwickelt und dabei die alte Satzung überarbeitet.
Im Einvernehmen mit dem für alle Bürger geltenden Bundesnaturschutzgesetz möchte ich Sie kurz über die Änderungen informieren.
Am Grundsatz, dass alle Bäume schützenswert sind hat sich selbstverständlich nichts geändert.
Nachfolgend gebe ich einen kurzen Überblick über die Bäume, die ab sofort unter die Baumschutzsatzung fallen und für die auf einfachem Weg bei der Stadtverwaltung ein Baumfällantrag gestellt werden kann.
Das sind nach § 2 Abs. 2:

- alle Bäume mit einem Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe, von mindestens 60 cm
- mehrstämmig ausgebildete Bäume oder baumartige Sträucher, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist
- sowie alle behördlich angeordneten Ersatzpflanzungen vom Zeitpunkt der Pflanzung an
- und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind

Davon ausgenommen sind nach § 2 Abs. 5 grundsätzlich Obstbäume außer Walnuss und Esskastanienbäume, weil davon auszugehen ist, dass alle Flächen im innerstädtischen Bereich gärtnerischen Zwecken dienen. Hier möchte ich jedoch noch auf eine Besonderheit hinweisen: die Fällung dieser Bäume ist auch nicht ohne weiteres möglich. Alle Bäume mit einem geringeren Umfang als 60 cm bzw. bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen oder baumartigen Sträuchern mit einem geringeren Umfang wenigstens eines Stammes von 30 cm sowie alle Obstbäume sind bei

der Unteren Naturschutzbehörde anzumelden und deren Einverständnis dafür einzuholen.
Hintergrund ist die Tatsache, dass alle Bäume wertvolle Biotope oder Habitate für geschützte Tierarten sein können und diese Einschätzung unter Umständen nicht ganz so einfach ist.
Die Untere Naturschutzbehörde hilft Ihnen dabei gern weiter.
Für uns als Stadt war es wichtig so wenig wie nötig zu reglementieren, aber gleichzeitig die Bürger für eine nachhaltige Durchgrünung unserer Stadt zu sensibilisieren.

Matthias Strejc
Bürgermeister

Geänderte Öffnungszeiten des Rathauses und der Friedhofsverwaltung der Stadt Bad Frankenhausen zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (Rathaus und Friedhofsverwaltung) bleibt in der Zeit von

Mittwoch, dem 23. Dezember 2020
bis einschließlich
Freitag, dem 1. Januar 2021

für den Besucherverkehr geschlossen.

Bad Frankenhausen, 2. Dezember 2020
Strejc
Bürgermeister

Planverfahren

zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung am 24.09.2020 den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen gefasst und das gesetzlich erforderliche Planverfahren damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.
Das Planverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden; somit ohne Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, Umweltbericht nach § 2a BauGB, Angaben nach § 3 (2) Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB wird gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen.

Wesentliches Ziel der Planung:
Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Hotels nördlich der Kyffhäusertherme zu schaffen. Dafür müssen die festgesetzte
Sonderbaufläche und insbesondere die Festsetzung der Baugrenze des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung der 1. Änderung angepasst werden. Außerdem soll die Festsetzung des Schlossplatzes als Festplatz mit östlich angrenzendem Pkw-Parkplatz erfolgen. Dieser Pkw-Parkplatz ist als Ersatz für die Stellflächen der Kyffhäusertherme, welche künftig durch den Hotelneubau in Anspruch genommen werden, vorgesehen.
Weiterhin soll im Nordosten des Plangebietes ein kommunales Grundstück, welches derzeit als Pkw-Parkplatz festgesetzt ist, für eine Bebauung mit einem Wohngebäude entwickelt werden. Hier ist ebenfalls die Änderung der derzeitigen Festsetzungen erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.
Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“, in der Fassung vom November 2020, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich aller Anlagen, werden Ihnen im Zeitraum

vom 17.12.2020 bis 05.02.2021

öffentlich im Internet als Download unter der Adresse
http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/rathaus/bauleitplanung-oeffentliche-auslegungen/
bereitgestellt.
Entsprechend § 3 (2) PlanSiG werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum als zusätzliches Informationsangebot an nachfolgender Stelle innerhalb der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt; fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminabsprache möglich:

Ort: Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Markt 1,
06567 Bad Frankenhausen,
Fachbereich Bauverwaltung, Zimmer 107

Sprechzeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen -
Donnerstag	09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Verordnung) ist ein Betreten des Rathauses nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich!
Im Zeitraum von Mittwoch, den 23. Dezember 2020 bis einschließlich Freitag, den 1. Januar 2021 bleibt die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen für den Besucherverkehr geschlossen.
Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.
Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt durch gesonderte Schreiben.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Bad Frankenhausen unberücksichtigt bleiben können.

Anlage: Übersichts- und Lageplan

Bad Frankenhausen, 09.12.2020
Strejc
Bürgermeister

➤➤➤ *Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite* ➤➤➤

Übersichtsplan

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kurzentrum“ der Stadt Bad Frankenhausen

Quelle- Karte:
Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

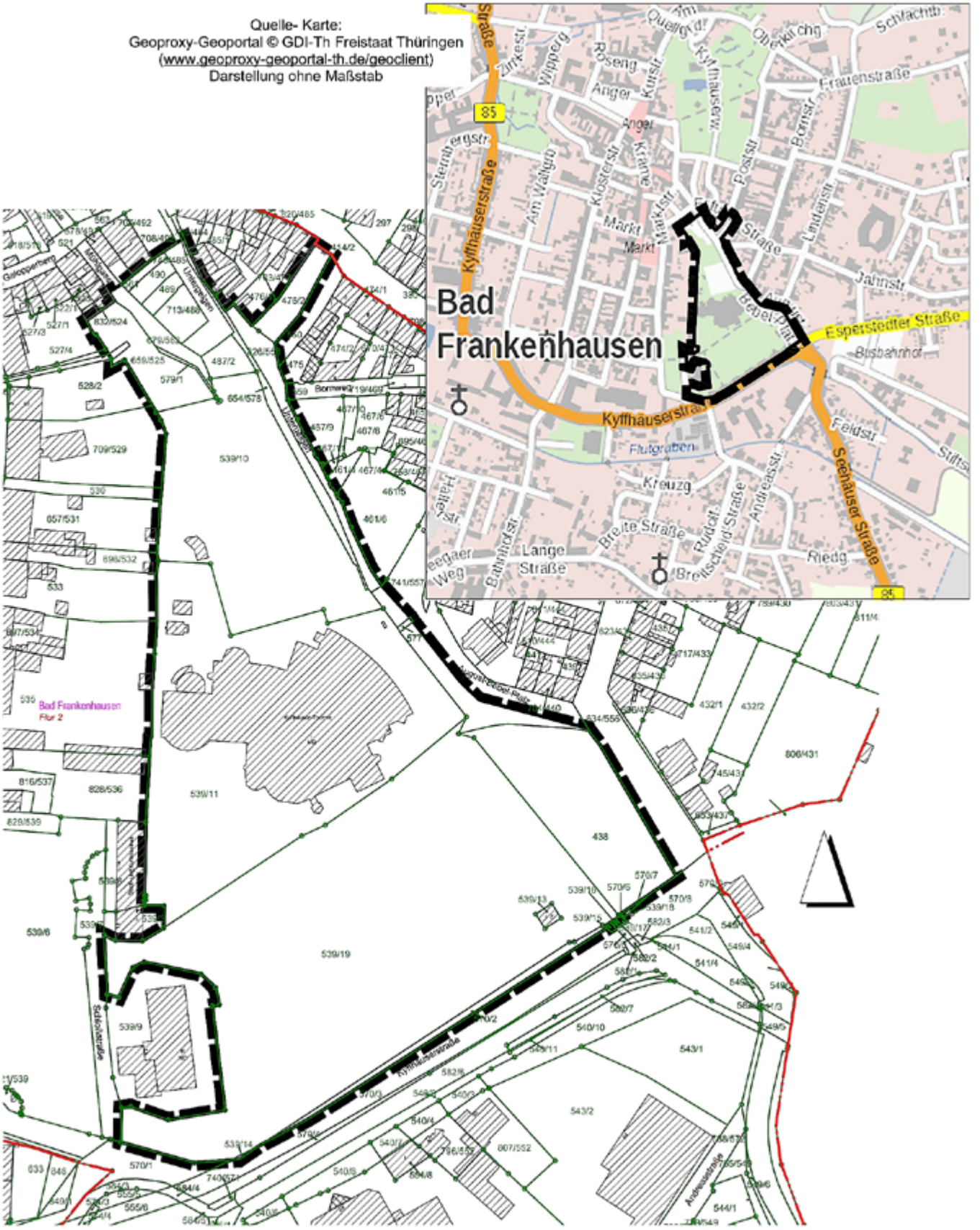

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Bekanntmachung

www.thueringertierseuchenkasse.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2021

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2021 zum **Stichtag 03.01.2021** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben,** werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.
Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goerttler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2021 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	**Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel**	je Tier 4,20 Euro
2.	**Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel**	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	**Schafe und Ziegen**	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 0,90 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	**Schweine**	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro

Absatz 4 bleibt unberührt.

5.	**Bienenvölker**	je Volk 1,00 Euro
6.	**Geflügel**	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	**Tierbestände von Viehhändlern**	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der **Mindestbeitrag** beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2021 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.
(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.
(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in die Kategorie I eingestuft worden.
2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2021 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2021 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.
(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2020 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.
(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.
(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2021 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.
(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2021 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2021 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.
(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.
(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2021 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein geson-

derter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.
(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.
(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 22. Oktober 2020 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2021 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 2. November 2020 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 3. November 2020
PD Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Amtliche Bekanntmachung

Wegen der andauernden Corona-Pandemie und der daraufhin einzuhaltenden Infektionsschutzvorschriften finden die sonst am Anfang jeden Jahres stattfindenden öffentlichen Weihnachtsbaumverbrennungen („Knutfeste“) im Januar 2021 nicht statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Frankenhausen werden um Verständnis gebeten.

Bad Frankenhausen, den 3. Dezember 2020
Stadt Bad Frankenhausen
Strejc
Bürgermeister

Städtische Informationen

Das Ordnungsamt informiert

Bekanntmachung Fundsachen 2020

Folgende Gegenstände sind als gefunden abgeliefert worden:

Fund-nr.	Fund-datum	Fundort	Abgabe-datum	Gegenstand/Sachwerte	Meldefrist
02/20	Januar 2020	Reha-Klinik Uderslebener Weg	02.03.2020	Damenrad grün Anno 1900	01.01.2021
03/20	Januar 2020	Reha-Klinik Uderslebener Weg	02.03.2020	Damenrad rot Beverly	01.01.2021
04/20	10.04.2020	Weg zur Hornungshöhe	14.04.2020	Sonnenbrille Uvex	01.01.2021
05/20	08.04.2020	Bahnhofstraße	09.04.2020	Autoschlüssel Seat	01.01.2021
06/20	12.03.2020	REWE Markt Bahnhofstr. 1 - 3	14.03.2020	Schlüsselbund mit KMG Band	01.01.2021
08/20	24.04.2020	Unterkirche	30.04.2020	Schlüsselbund 3 Sicherheitsschlüssel	01.01.2021
12/20	10.06.2020	Udersleben	19.06.2020	Mountainbike X-cross Stevens schwarz	01.01.2021
13/20	07.07.2020	Klosterstraße Höhe Post	07.07.2020	Schlüsseltasche, 8 Schlüssel Taschenlampe, Bargeld	01.01.2021
14/20	24.06.2020	KMG Klinik Eingang DFZ	08.07.2020	Schlüssel mit kleiner Taschenlampe	01.01.2021
16/20	10.07.2020	Nappe / Erfurter Str.	16.07.2020	Handtasche (Maria C), Geldbörse (neu), Schuhe	01.01.2021
18/20	14.07.2020	Sparkasse	21.07.2020	Herrenrad 26er blau/weiß	01.01.2021
19/20	28.07.2020	Ringleben Grabenstraße	23.07.2020	Geldbörse mit Bargeld	01.01.2021
20/20	15.08.2020	Blutrinne	18.08.2020	2 Schlüssel mit Anhänger (Bärchen)	01.01.2021
22/20	21.09.2020	Schlosspark	24.08.2020	2 Sicherheitsschlüssel	01.01.2021
23/20	09.10.2020	Steinbrückstraße Spielplatz	09.10.2020	Handy, Marke Samsung	01.01.2021
24/20	12.10.2020	Anger Parkplatz	12.10.2020	Geldbörse schwarz mit Bargeld	01.01.2021

Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
Markt 1
Ordnungsamt
Zimmer: 017

Bürgerhotline

Bei Fragen zum Umgang mit dem Corona Virus

03632 741 - 444

Mitarbeiter der Kreisverwaltung geben Antworten auf häufig gestellte Fragen.
Jeden Tag von 9:00 bis 16:00 Uhr

MEIN KYFF HÄUSER KREIS
Rundum vielseitig.

Bundesministerium für Gesundheit

BZgA Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

#zusammengegencorona
Auch bei Coronavirus-Infektion
#wirbleibenzuhause

Virusinfektionen – Hygiene schützt!

Mit einfachen Maßnahmen können Sie helfen, sich selbst und andere vor Infektionskrankheiten zu schützen.

Die wichtigsten Hygienetipps:

Halten Sie stets ausreichend Abstand zu Menschen, ganz besonders bei Husten, Schnupfen oder Fieber – zum Schutz vor dem Coronavirus und der andauernden Grippe- und Erkältungswelle.

Vermeiden Sie Berührungen (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen), wenn Sie andere Menschen begrüßen oder verabschieden.

Niesen oder husten Sie in die Armbeuge oder in ein Taschentuch – und entsorgen Sie das Taschentuch anschließend in einem Mülleimer mit Deckel.

Halten Sie die Hände vom Gesicht fern – vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.

Waschen Sie regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) Ihre Hände mit Wasser und Seife – insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten.

Weitere Informationen zum Schutz vor Infektionskrankheiten sowie aktuelle FAQ zum neuartigen Coronavirus finden Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.infektionsschutz.de und www.bzga.de

infektionsschutz.de
Wissen, was schützt.

Wochenmarkt in Bad Frankenhausen fällt wegen der Feiertage aus

Wegen der Feiertage findet am **24.** und am **31.12.2020** **kein** Wochenmarkt statt.
Der 1. Wochenmarkt im neuen Jahr wird wie gewohnt am Donnerstag, dem 7. Januar 2021, auf dem Marktplatz in Bad Frankenhausen durchgeführt.

Sehr geehrte Bürger/-innen, Gäste, Besucher, Patienten, Geschäftspartner und touristische Anbieter,

es ist mir ein sehr persönliches Anliegen, am Ende dieses Jahres 2020, welches uns allen mit Sicherheit für immer in Erinnerung bleiben wird, einen Gruß an Sie zu richten und mich zu bedanken für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.
Bei all den besonderen Herausforderungen ist es dank des Engagements der Stadtverwaltung, der Stadt- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der Förderung durch den Freistaat Thüringen gelungen, unsere Tourist-Information seit dem 1. Dezember im Schloss Bad Frankenhausen in neuem Glanz erstrahlen zu lassen. Mit den Besucherzahlen in unseren Einrichtungen in diesem Jahr können wir trotz der schwierigen Bedingungen insgesamt sehr zufrieden sein. Von Juli bis Oktober hatten wir am Kyffhäuser-Denkmal eine enorme Steigerung der Besucherzahlen und auch der Wohnmobilstellplatz an der Kyffhäuser-Therme verzeichnete in jedem durchgängig geöffneten Monat deutlich höhere Besucherzahlen als in den Vorjahren.
Nicht unerwähnt bleiben soll die schnelle finanzielle Unterstützung der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen durch die Stadt als Gesellschafterin, um uns durch die Corona bedingte Durststrecke zu helfen.
Mein besonderer Dank gilt an dieser Stelle auch ausdrücklich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen für die Leistungen und den Zusammenhalt in den vergangenen Monaten. In dieser außergewöhnlichen Situation konnte ich mich immer auf die wertvolle Mitarbeit Aller verlassen - immer auch zum Wohle unserer Kurstadt.
Lassen Sie uns gemeinsam mit Optimismus den Herausforderungen der kommenden Wochen und Monate stellen.

Ich wünsche Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2021.
Vor allem wünsche ich Ihnen:
bleiben Sie Gesund.

Jens Lüdecke
Geschäftsführer
Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen

Informationen der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen

Aktuelle Informationen

Ab dem **2. November 2020** haben unsere Einrichtungen vorübergehend folgende Öffnungszeiten:

Kyffhäuser-Therme
Die **Physiotherapie** ist:

Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 18 Uhr und
Freitag von 7:30 bis 16 Uhr geöffnet.

Es werden nur Behandlungen nach medizinischer Notwendigkeit (Rezept) durchgeführt.
In dieser Zeit stehen Ihnen unsere Mitarbeiter in der Kyffhäuser-Therme für Terminanfragen persönlich oder telefonisch unter der Telefonnummer 03 46 71 / 51 23 zur Verfügung.
Die Bade- und Saunalandschaft, die Totes-Meer-Salzgrotte, der Wellnessbereich und der Wohnmobilstellplatz sind geschlossen.

Tourist-Information Bad Frankenhausen
Die Tourist-Information ist:

Montag bis Freitag von 10 bis 16 Uhr und
Samstag / Sonntag von 10 bis 12 Uhr geöffnet.

*Die Rücknahme bereits erworbener Tickets ist in dieser Zeit möglich. Die Kolleginnen stehen Ihnen zudem unter der Telefonnummer 03 46 71 / 71 71 7 oder per E-Mail an **touristinfo@bad-frankenhausen.de** zur Verfügung.*
Alle Stadtführungen und Veranstaltungen im November 2020 sind abgesagt!

Kyffhäuser-Denkmal
Das Kyffhäuser-Denkmal ist vorübergehend geschlossen. Bei Fragen erreichen Sie unsere Mitarbeiter telefonisch unter 03 46 51 / 27 80 oder per E-Mail an ***info@kyffhaeuser-denkmal.de.***

Info-Pavillon - Der Schiefe Turm von Bad Frankenhausen®
Der Info-Pavillon ist vorübergehend geschlossen.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Tourist-Information.

Solewasser-Vitalpark
Der Solewasser-Vitalpark ist vorübergehend geschlossen.

Kontakt:
Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen
August-Bebel-Platz 9
06567 Bad Frankenhausen
Telefon 03 46 71 / 51 23
kur@bad-frankenhausen.de
www.kyffhaeuser-therme.de

Regionalmuseum Bad Frankenhausen

100 Jahre Museum Frankenhausen - 100 gute Gründe ins Museum zu gehen!

Vorerst bleibt das Regionalmuseum bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen!
Wir hoffen, angekündigte Veranstaltungen für das Jahr 2021, unter Beachtung der dann geltenden Verordnungen, durchführen zu können.
Informieren Sie sich darüber auf unserer Homepage www.regionalmuseum-bfh.de, im Amtsblatt, in der Tagespresse, via Facebook oder rufen Sie uns einfach unter 034671/62086 an oder schreiben Sie eine Mail an museum@bad-frankenhausen.de
Auch wenn das Regionalmuseum Bad Frankenhausen derzeit im Dornröschenschlaf scheint, so wird, trotz pandemiebedingter Schließung, hinter den Kulissen fleißig gewerkelt. Eine neue Sonderausstellung wurde gerade aufgebaut, die den Abschluss des Jubiläumsjahres „*100 Jahre Museum Frankenhausen*“ bilden sollte.
„Verfilzt und ausgestellt - warm durch die kalte Jahreszeit mit Filzkunst von Gabriele Hoffmann, Bad Frankenhausen“
Diese Ausstellung soll die Herzen der Besucherinnen und Besucher erwärmen.
Gabriele Hoffmann aus Bad Frankenhausen zeigt in ihrer ersten eigenen Ausstellung welch einzigartige Kunstwerke man aus Filz modellieren kann und was das Filzen für Sie bedeutet.
Filzen ist Meditation, Therapie, Handwerkskunst, alltagstauglich und dekorativ künstlerisch.
Die Ausstellung wurde in diesen Tagen aufgebaut und kann zur Wiedereröffnung der Museen, hoffentlich noch in diesem Winter, sofort besichtigt werden.
Also seien Sie gespannt, es lohnt sich!

Beim Aufbau der Ausstellung

Blick in die Ausstellung

Vorschau für den Januar 2021
Wir möchten auch im Jahr 2021 unseren Gästen ein abwechslungsreiches Veranstaltungsprogramm bieten. Das Jahr 2020 hat uns so einiges an Flexibilität abverlangt, trotzdem geht unserem Ausstellungs- und Veranstaltungskalender eine langfristige Planung voraus. So sind auch schon gleich für den Jahresbeginn mehrere Termine festgelegt, die wir je nach aktueller Lage, nach den dann gültigen Bestimmungen durchführen möchten.

Neujahrskonzert im Regionalmuseum
„Tanzen möcht ich‘, jauchzen möcht‘ ich!“
Samstag, 9. Januar 2021, um 15.00 Uhr und um 17.00 Uhr, im Festsaal
Die Liedauswahl aus Operette, Musical und Filmmelodien der 30er und 40er Jahre rankt sich um die Themen „*Liebe, Träume, Wünsche und das Leben*“.
mit dem Duo „con emozione“
Liane Fietzke, Gesang/Moderation, **Norbert Fietzke**, Piano

Duo „con emozione“, Foto Annelie Brux

Schwungvoll ins Neue Jahr geht es auch 2021 wieder mit dem Duo „con emozione“
Mit ihrer glockenhellen, reinen Stimme begeistert Liane Fietzke gemeinsam mit ihrem Mann Norbert, der perfekte Liedbegleiter, am Klavier bietet den Konzertbesuchern ein tolles Programm mit Love Songs. Es sind die großen Gefühle aus der Welt der Musicals und Operetten, umrankt mit Gassenhauern der 30er und 40er Jahre, die ihr buntes und reichhaltiges Repertoire enthält. So z. B. aus „Cats“, „Zauber von Oz“, „Song and Dance“, „My Fair Lady“, „Sunset Boulevard“, „Phantom der Oper“ u. a. Mit bezaubernd koketter und sympathischer Art scheut sie sich auch nicht den Männern tief in die Augen zu sehen und zu fragen: „*Wissen Sie, was Ihre Frau im Frühling träumt?*“ oder „*Sagen Sie, wie viele süße, rote Lippen haben Sie schon geküsst?*“. Was passieren könnte, „*Wenn ein junger Mann kommt, der weiß worauf es ankommt!*“. Sie erzählt kleine amüsante Geschichten, die als zauberhafte Überbrückungen dienen. Große Komponisten berühmter Melodien, die zum Mitsummen einladen - wie R. Benatzkys „*Es muss was Wunderbares sein, von dir geliebt zu werden*“ aus „Im weißen Rössl“, W. Kollos „*Wenn der weiße Flieder wieder blüht…!*“ oder aus F. Lehars „Die lustige Witwe“, mit Hut und Fächer kokettierend - werden die Konzertbesucher begeistern.
VVK 15,-Euro / Konzertkasse 18,-Euro
Einlass, 30 min vor Konzert
Reservierungswünsche werden entgegengenommen.
Bitte nur per Telefon 034671/62086 oder Mail
museum@bad-frankenhausen.de

Vortrag
„Vom Seebad zum Solebad - Die Entwicklung des europäischen Badewesens“
Referentin. Dr. Susann Randhage,
wiss. Volontärin im Regionalmuseum Bad Frankenhausen
Dienstag, 19. Januar 2021, um 19.30 Uhr,
Das neue Vortragsjahr eröffnet im Januar Frau Dr. Susann Randhage. In Zeiten in denen man lieber zu Hause bleiben sollte, entführt sie die Zuhörer in ihrem Vortrag in die Geschichte der See- und Heilbäder.
Das Badewesen hat sich innerhalb Europas sehr unterschiedlich entwickelt. Begonnen hat es im 17. Jahrhundert mit dem Seebad in den Niederlanden und England, als in Deutschland der Strand und das Meer noch als Orte des Unheils und der Krankheiten galten. Jene ursprüngliche Angst vor dem Meer wandelte sich im 17. und 18. Jahrhundert in ein kulturelles Nutzen der Seelandschaft. Die Mythen der Vergangenheit verblassten, so dass sich der Weg öffnete für eine Ästhetisierung der Küstenlandschaft.
Der gesundheitliche Nutzen des Salzwassers und der salzhaltigen Luft war derartig überragend, dass er ebenfalls für das Binnenland brauchbar gemacht werden sollte.
Von besonderem Interesse soll bei dieser Betrachtung die Entwicklung und Einrichtung des Frankenhäuser Solebades unter der Betreuung von Dr. med. Wilhelm August Gottlieb Manniske (1769 - 1835) sein. Dank seiner Initiative ist die Stadt noch heute als Kur - und Erholungsort von großer Bedeutung.
Zu diesem Vortrag laden ganz herzlich ein das Regionalmuseum und der Heimat- und Museumsverein Bad Frankenhausen e.V.
Wegen begrenzter Teilnehmerzahl bitten wir um verbindliche Anmeldung zum Vortrag.

Weihnachtsschloss, Foto Sebastian Schuster

Liebe Freunde des Regionalmuseums Bad Frankenhausen, ein außergewöhnliches Jahr, welches in die Geschichte eingehen wird, neigt sich dem Ende entgegen. Es war unser Jubiläumsjahr. Das Museum beging den 100. Jahrestag seiner Gründung, dies wollten wir mit Ihnen gebührend begehen, doch die Pandemie hat nicht nur uns einen dicken Strich durch den Jahresplan gemacht. Trotzdem hielten Sie uns die Treue, dachten an unser Jubiläum und besuchten uns zu Veranstaltungen und Ausstellungen in den wenigen Wochen, in denen wir in diesem Jahr geöffnet hatten. Dafür danken wir und wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Bleiben Sie gesund, wir freuen uns auf Sie im Jahr 2021!
Ihre Mitarbeiter des Regionalmuseums

Kita „Sonnenschein„

EURATIBOR e. V. mit vielen Geschenken

Wie schon so oft, machte uns auch in diesem Jahr der gemeinnützige Verein EURATIBOR e. V. wieder eine Freude. Die tollen Bastelarbeiten und Spielsachen aus Holz kommen im Kindergarten immer gut an. Wir Erzieher wissen die Arbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehr zu schätzen und sehen, dass sehr viel Liebe zum Detail in jedem einzelnen Teil steckt.
Wir bedanken uns recht herzlich für das Mitgebrachte und wünschen den fleißigen Helfern bei Euratibor eine besinnliche Adventszeit und weiterhin so viel Freude an ihrer Arbeit.

30jähriges Betriebsjubiläum

Zum 30jähriges Betriebsjubiläum der Bäckerei „Fischer“ in Bilzingsleben möchten die Großen und Kleinen aus der Kita „Sonnenschein“ einfach **nur mal DANKE sagen** für das frische Brot an Kindergartentagen.

Die Großen und Kleinen
aus der Kita „Sonnenschein „

Die Großen und Kleinen aus der Kita „Sonnenschein“ wünschen Allen eine besinnliche und vor allem friedliche Adventszeit.

In diesem Jahr ist nichts, wie es war oder sein sollte.
Es ist gut, das die Kleinsten der Gesellschaft nur am Rande etwas von all den Problemen auf der Welt mitbekommen.

Wir Erzieher sind bemüht, das, trotz der Krise, der Alltag im Kindergarten gewährt bleibt.

Daher möchten wir uns für das geschenkte Vertrauen bei allen Eltern bedanken.
Auch möchten wir uns an dieser Stelle bei Allen, die uns übers Jahr begleitet und uns unterstützt haben recht herzlich bedanken.

Wir hoffen darauf, dass im nächsten Jahr alles wieder besser wird und wir uns in 2021 gesund wiedersehen.

Kalender Naturlichter 2021 „Bunte Vogelwelt Europas“

Dr. Christoph F. Robiller, der bereits mehrfach im Regionalmuseum Vorträge hielt, hat in seinem neuen Kalender eine bunte Mischung europäischer Vögel zusammengestellt. Die Aufnahmen sind über viele Jahre während seiner ausgedehnten Reisen durch europäische Naturlandschaften entstanden. Bemerkenswert sind Fotos von Fischadler, Rosapelikan, Bartgeier, Papageitaucher und andere interessante Arten, die mit ihrer Farbenpracht nicht nur das ornithologische Auge erfreuen.
Der Wandkalender hat eine Größe von 42 x 33 cm, enthält eine Spiralbindung mit Aufhängung und Mattlack auf allen Blättern. Der Kalenderpreis beträgt 17,90 € (zzgl. 4,00 € Versandkosten) und ist sofort in der Stadtinformation erhältlich.
Außerdem kann direkt bestellt werden über www.naturlichter.de
oder per e-mail: info@naturlichter.de
oder telefonisch: 0361-66392187

Nächste Amtsblattausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen (Ausgabe Nr. 01/2021 erscheint am Mittwoch, dem 27. Januar 2021. Der Redaktionsschluss für die Abgabe von Artikeln für die Amtsblattausgabe Nr. 01/2021 im Marketingbüro der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (Rathaus, Raum 117) ist am

Montag, dem 18. Januar 2021, 9:00 Uhr.

Per E-Mail können Artikel zugesandt werden unter

marketing@bad-frankenhausen.de.

Die Briefpostadresse lautet:
Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Stadtmarketing, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen. Die jeweils neueste Amtsblattausgabe wie auch ältere Amtsblattausgaben sind als PDF-Datei verfügbar auf der Homepage der Stadt Bad Frankenhausen
http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/buergerservice/amtsblatt/.

Moderne Wärmebildkamera für die Feuerwehr von der SV SparkassenVersicherung

Die SV SparkassenVersicherung / SV Kommunal fördert seit vielen Jahren die Feuerwehren. Dabei haben Feuerwehr und Versicherer Schutz und Rettung von Menschenleben im Blick, aber natürlich auch die Gebäuderettung und die Verhütung von Schäden. Jubiläumsprämien, Zuschüsse zu Brandschutzkoffern und vor allem innovative Feuerwehrausrüstung fallen unter die Förderungen der letzten Jahre. Da viele Einsatzabteilungen der Feuerwehren noch nicht über eine Wärmebildkamera verfügen, können bei der SV SparkassenVersicherung versicherte Kommunen über den Versicherungsschutz KRISTALL diese kostenfrei erhalten. Hiermit soll die Einsatzfähigkeit der Wehren gestärkt und der kommunale Haushalt entlastet werden.
Die Stadt Bad Frankenhausen hat durch Herrn Bürgermeister Matthias Strejc bereits in den letzten Tagen diese Wärmebildkamera im Wert von 1.600 EUR kostenfrei durch Herrn Gorges von der SV SparkassenVersicherung in Empfang nehmen können. Herr Gorges von der SV SparkassenVersicherung erläuterte hierzu: *„Wärmebildkameras sind ein Mittel der modernen Brandbekämpfung bei Gebäudebränden. Ihr Einsatz ermöglicht es, in einem brennenden Haus den Brandort zu lokalisieren und effektiv zu bekämpfen und kann damit gleichzeitig helfen, den Brand- und Löschwasserschaden zu reduzieren.“*
Weiterhin wies er/sie darauf hin: „Darüber hinaus kann man die Kameras auch gezielt zur Personensuche und -rettung einsetzen. Denn eine Wärmebildkamera wandelt die Infrarotstrahlung. die von einer Wärmequelle ausgeht um in ein für Menschen sichtbares Bild.
So kann es sein, dass man mit bloßem Auge in einem verrauchten Raum nichts erkennen kann, aber mit der Wärmebildkamera mehr und besser sieht. Damit hilft die Wärmebildkamera vermisste Personen schneller zu retten. Aber auch zur Lagebeurteilung, bei Gefahrguteinsätzen oder bei der Personensuche nach Verkehrsunfällen ist sie ein wichtiges Hilfsmittel.“

Die SV SparkassenVersicherung plant bis 2023 mehr als 800 versicherte Kommunen mit einer kostenlosen Wärmebildkamera auszustatten - sie investiert damit circa 1,3 Millionen Euro in diese Maßnahme der Feuerwehrförderung.

SV SparkassenVersicherung

Wir sind und bleiben „Die Carusos“

Vor einiger Zeit erreichte ein unscheinbarer Brief die „Kindervilla“ in Bad Frankenhausen, aber er brachte große Freude mit. Denn in ihm war die neue Urkunde zur Rezertifizierung unseres Kindergartens.

Der Deutsche Chorverband verleiht der

Integrativen Kindertagesstätte "Kindervilla", Bad Frankenhausen

unter der Leitung von

Frau Katrin Milde

für ihr musikalisches Wirken die Qualitätsmarke

Die Carusos! Jedem Kind seine Stimme

URKUNDE

In der Integrativen Kindertagesstätte "Kindervilla" ist das Singen als wichtiger Bestandteil in der hauseigenen Konzeption festgeschrieben.

Es wird
- täglich gesungen und die Tonart/Tonhöhe ist an die kindlicher Stimmen angepasst
- die Liedauswahl ist vielfältig und altersgemäß
- Lieder werden durch Bewegungsabläufen oder Tanz und kleinem Rhythmusinstrumente begleitet

Berlin, im November 2020

Die Carusos

Deutscher Chorverband

Seit 2010 besitzt die integrative Kindertagesstätte das musikalische Qualitätssiegel des Deutschen Chorverbandes „Die Carusos“ und dieses wurde 2020 erneut verteidigt.

Tägliches, kindgerechtes Singen und Musizieren fördert die sprachliche Entwicklung, die Freude, die Motivation und schafft gemeinsame Erlebnisse innerhalb der Gruppe. Das Team der „Kindervilla“ sieht in der Musik einen Zugang, nicht nur für die musikalische, sondern auch, für die allseitige Entwicklung der Kinder. Aus diesem Grund gehört die Musik zum täglichen Tagesablauf und das Repertoire erweitert sich ständig.
Erich Keßler, der Fachberater des Deutschen Chorverbandes, betreut die „Kindervilla“ schon seit Jahren und auch in diesem Jahr fand er alle Caruso-Kriterien erfüllt, so dass es ihm nicht schwerfiel, die Auszeichnung erneut zu vergeben.
Leider konnte Herr Keßler, auf Grund der aktuellen Lage, die Verleihung nicht persönlich vornehmen. Die Kinder freuten sich aber trotz allem, als die Urkunde mit der Post ankam. Sogleich wurde, wie kann es anders sein, ein Lied angestimmt und ein Tänzchen gemacht, denn in der „Kindervilla“ singen und musizieren viele Freunde gern und täglich gemeinsam.

Katrin Milde
Integrative Kindertagesstätte „Kindervilla“ Bad Frankenhausen

Stadtbibliothek

Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

Liebe Leserinnen/er, liebe Besucherinnen/er,
die Weihnachtsvorbereitungen sind im vollen Gange. Dekorieren, Plätzchen backen, Geschenke besorgen… Wie jedes Jahr zählt es auch zu einer hektischen Zeit. Doch nehmen Sie sich auch die Momente Märchen zu lesen oder weihnachtliche Geschichten. Hierfür haben wir in der Bibliothek extra ein Regal eingerichtet. Alles was das weihnachtliche Herz begehrt. Geschichten, Märchen, Bastelbücher, Backbücher und vieles mehr.
Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit.
Nachstehend stehen unsere Neuerwerbungen wieder für Sie bereit.

Bomann, Corina: Sophias Triumph (3. Bd.)

New York, 1942. Für Sophia bricht eine Welt zusammen, als ihr Mann sich nach einem Streit freiwillig an die Front meldet. Der Krieg in Europa schien so fern, auch wenn Sophia immer noch Freunde in Paris und Familie in Berlin hat. Sophia stürzt sich in die Arbeit, so gerne würde sie für die erfolgsverwöhnte Elizabeth Arden eine eigene Pflegeserie entwickeln. Oder ist für Sophia der Moment gekommen, sich selbstständig zu machen? Als ihr Mann in Frankreich als verschollen gilt und die Nachrichten aus der alten Heimat immer schlimmer werden, stellt sie alle Pläne zurück. Sie wird ihren Traum nicht aufgeben, aber für die große Liebe ist sie bereit, alles Erreichte zu opfern.

Deaver, Jeffrey: Der Todesspieler

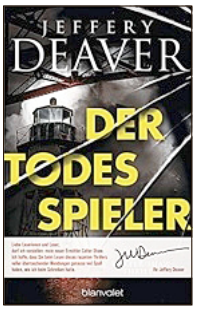

Colter Shaw ist hart, er ist kompromisslos und die letzte Rettung für die Menschen, denen die Polizei nicht helfen kann oder will … Er ist ein hervorragender Spurenleser und verdient seinen Lebensunterhalt damit, für Privatpersonen vermisste Personen aufzuspüren. Als er von einer verschwundenen Collegestudentin hört, bietet er dem verzweifelten Vater seine Hilfe an. Shaws Ermittlungen führen ihn in das dunkle Herz von Silicon Valley und die knallharte, milliardendollarschwere Videospielindustrie. Es gelingt ihm, die junge Frau zu finden und nach Hause zu bringen. Doch dann gibt es eine zweite Entführung und alles deutet darauf hin, dass es sich um denselben Täter handelt. Nur dieses Mal kann Shaw das Opfer nicht lebend retten. Alle Hinweise führen zu einem Videospiel, in dem der Spieler mithilfe von fünf verschiedenen Gegenständen versuchen muss zu überleben. Shaw ist überzeugt, dass der Täter versucht, das Spiel zum Leben zu erwecken. Er muss ihn stoppen, denn der Todesspieler hat gerade erst angefangen …

Strobel, Arno: Die App

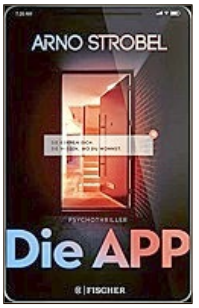

Es klingt fast zu gut, um wahr zu sein. Hamburg-Winterhude, ein Haus mit Smart Home, alles ganz einfach per App steuerbar, jederzeit, von überall. Und dazu absolut sicher. Hendrik und Linda sind begeistert, als sie einziehen. So haben sie sich ihr gemeinsames Zuhause immer vorgestellt.
Aber dann verschwindet Linda eines Nachts. Es gibt keine Nachricht, keinen Hinweis, nicht die geringste Spur. Die Polizei ist ratlos, Hendrik kurz vor dem Durchdrehen. Konnte sich in jener Nacht jemand Zutritt zum Haus verschaffen? Und wenn ja, warum hat die App nicht sofort den Alarm ausgelöst?
Hendrik fühlt sich mehr und mehr beobachtet. Zu Recht, denn nicht nur die App weiß, wo er wohnt …

Metzenthin, Melanie: Die Hafenschwester (2. Bd)

Hamburg, 1913: Mit ihrer großen Liebe Paul hat Krankenschwester Martha drei gesunde Kinder, eine schöne Wohnung und sogar eine Einladung nach Amerika, um ihre Freundin Milli zu besuchen. Doch die Stadt steht kurz vor dem Ausbruch des 1. Weltkrieges und Marthas Träume von der Zukunft zerplatzen. Trotz seiner 41 Jahre wird Paul eingezogen und Martha muss sich in dieser schweren Zeit allein um das Überleben ihrer Familie kümmern. Als Paul nach einem Granatenangriff schwer entstellt zurückkehrt, wird ihre Ehe auf eine harte Probe gestellt. Martha tut alles für ihren Mann, Paul unterzieht sich aber nur unwillig den nötigen Operationen und scheint aufgegeben zu haben …

Jonasson, Jonas: Der Massai, der in Schweden noch eine Rechnung offen hatte

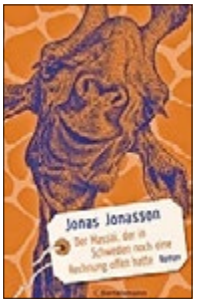

Wunderbar verrückt und respektlos komisch: Profitgieriger schwedischer Galerist, der für Geld über Leichen geht, trifft auf kenianischen Massai-Krieger, der nicht genau weiß, was Geld ist, dafür aber ein millionenschweres Gemälde besitzt, das von der deutsch-afrikanischen Künstlerin Irma Stern stammen könnte …
In seiner einzigartigen Erzählweise beschreibt Jonasson einen Kultur-Clash der Extraklasse und hält den Menschen den Spiegel vor. Wie in seinen bisherigen Weltbestsellern umgarnt Jonasson seine Leserinnen und Leser mit überbordendem Ideenreichtum und zeichnet seine Figuren mit so viel Witz und Charme, dass es eine wahre Freude ist!

Rosenfeldt, Hans: Wolfssommer

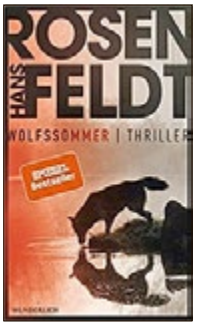

In der schwedischen Stadt Haparanda wird ein toter Wolf gefunden. Als die Behörden das Tier untersuchen, finden sie im Magen menschliche Überreste. Nachforschungen führen die Ermittler auf eine Spur: In Finnland ist ein Drogendeal aus dem Ruder gelaufen, es gab mehrere Tote. Und daher tauchen gleich mehrere Kriminelle in Haparanda auf - allen voran Profi-Killerin Katja, die für ihren russischen Auftraggeber Drogen und Geld zurückholen soll. Die leitende Polizistin vor Ort, Hanna Wester, hat noch ganz andere Probleme: Sie befürchtet, ihr Mann könnte sie verlassen, die Affäre mit ihrem jüngeren Chef macht es nicht besser. Doch Hanna steht ihre Frau.

Kinder- und Jugendliteratur

Kinney, Jeff: Halt mal die Luft an! (Gregs Tagebuch 15)

Zugegeben, Familienurlaube sind einfach nicht Gregs Ding. Doch für diese Sommerferien hat seine Mom ganz besondere Pläne: eine Tour mit dem Wohnmobil quer durchs ganze Land. Und es klingt sogar so, als könnte diese Reise richtig cool werden! Jedenfalls so lange, bis Greg und seine Familie auf einem Campingplatz landen, der alles andere als paradiesisch ist. Als es anfängt, wie aus Kübeln zu regnen, steht Greg das Wasser bald bis zum Hals...

Wir gratulieren

Die Stadt Bad Frankenhausen gratuliert

11.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Piskeborn, Reinhard OT Esperstedt
12.12.	zum 85. Geburtstag	Herr Kronberg, Jürgen
13.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Haselhuhn, Christa
14.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Schilling, Gertrud
15.12.	zum 80. Geburtstag	Herr Lehmann, Uwe
16.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Böttcher, Karin
16.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Selk, Ilona OT Ichstedt
18.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Huke, Dora OT Ichstedt
18.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Schnelle, Renate
21.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Pohl, Roswitha
21.12.	zum 85. Geburtstag	Frau Wagner, Marie-Luise
22.12.	zum 75. Geburtstag	Frau Rechenbach, Waltraud
24.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Heine, Klaus
27.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Dr. Krüger, Hans
27.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Nauber, Birgit
30.12.	zum 70. Geburtstag	Herr Rückebeil, Lutz
30.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Sauerbier, Marlis
31.12.	zum 85. Geburtstag	Herr Heider, Manfred
31.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Hummitzsch, Rosmarie
31.12.	zum 70. Geburtstag	Frau Reinecke, Ingeborg
01.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Schrepper, Rolf OT Seehausen
02.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Siegmann, Christa
04.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Hätte, Werner
05.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Räußner, Steffen
05.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Sauer, Marianne OT Ringleben
06.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Kulse, Irmgard OT Seehausen
06.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Wieruch, Gerhard OT Ichstedt
07.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Cygan, Fritz
08.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Blecher, Dieter
08.01.	zum 85. Geburtstag	Herr Blecher, Hans
08.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Kohlmann, Wolfgang OT Ichstedt
08.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Stolberg, Hildegard
10.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Grömcke, Waltraud
11.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Fuchs, Wolfgang
11.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Heydrich, Regina
11.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Keck, Lothar
12.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Eisenhut, Erwin
12.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Hörning, Brigitte OT Seehausen
12.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Martin, Sybille
14.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Niehoff, Monika OT Seehausen
15.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Jahn, Helga OT Udersleben
17.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Kielhorn, Wolfram OT Ringleben
17.01.	zum 90. Geburtstag	Frau Müller, Ruth
20.01.	zum 80. Geburtstag	Herr Krause, Rudolf
20.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Langenhahn, Adelheid
20.01.	zum 70. Geburtstag	Frau Weise, Hannelore
21.01.	zum 80. Geburtstag	Frau Werkmeister, Elisabeth OT Udersleben
22.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Maue, Marga
23.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Olms, Joachim
23.01.	zum 85. Geburtstag	Frau Spangenberg, Hanna OT Ringleben
24.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Liese, Werner
25.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Ludwig, Hans-Jörg
28.01.	zum 70. Geburtstag	Herr Klein, Frank
29.01.	zum 90. Geburtstag	Herr Meinka, Dieter

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen

Gottesdienste und Termine im Pfarrbereich Bad Frankenhausen 10.12.2020-10.01.2021

Bitte beachten Sie: Alle Gottesdienste finden unter den aktuell geltenden Regeln zum Infektionsschutz und entsprechend der Infektionsschutzkonzepte der jeweiligen Veranstaltungsorte statt. Die Gottesdienste finden per Beschluss des Gemeindekirchenrates in allen Orten bis auf weiteres in den Kirchen und nicht in den Gemeinderäumen statt. Im Monat Dezember finden außer den Gottesdiensten und Andachten keine Gemeindekreise oder andere Veranstaltungen statt.

Donnerstag, 10.12.2020, 19:30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Musikalische Andacht: Advent in Wort und Ton

Sonntag, 13.12.2020, 09:30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Predigtgottesdienst zum Dritten Advent

Sonntag, 13.12.2020, 13:30 Uhr
St. Wigberti-Kirche, Ichstedt
Musikalische Andacht: Siehe, dein König kommt zu dir!

Sonntag, 20.12.2020, 09:30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Predigtgottesdienst zum Vierten Advent

Sonntag, 20.12.2020, 13:30 Uhr
St. Johannes-Kirche, Borxleben
Musikalische Andacht: Siehe, dein König kommt zu dir!

Ort und Zeit der Gottesdienste am Heiligen Abend im Pfarrbereich Bad Frankenhausen wird in Aushängen, Abkündigungen und in der Tagespresse bekannt gegeben.

1. Weihnachtstag, 25.12.2020, 17:00 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Predigtgottesdienst zum Weihnachtsfest

Altjahresabend / Silvester, 31.12.2020, 17:00 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Predigtgottesdienst

Altjahresabend / Silvester, 31.12.2020, 22:00 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Orgelandacht

Neujahr, 01.01.2021, 13:30 Uhr
St. Johannes-Kirche, Borxleben
Predigtgottesdienst

Neujahr, 01.01.2021, 15:00 Uhr
St. Johannis-Kirche, Esperstedt
Predigtgottesdienst

Epiphanias / Dreikönigstag, 06.01.2021, 16:00 Uhr
Alstädter Kirche / St. Petri, Bad Frankenhausen
Andacht

Sonntag, 10.01.2021, 14:00 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Gottesdienst Einführung von Pastorin Steffi Wiegleb und Pfarrer Martin Weber als Vertretung des Superintendenten

Kontakt:
Ev.-luth. KGV Bad Frankenhausen
Nadine Greifenstein, Pfarrerin
Jungfernstieg 7
06567 Bad Frankenhausen
034671 56 53 66
0176 52 51 88 39
greifenstein@suptur-bad-frankenhausen.de
Öffnungszeit Gemeindebüro: montags 09:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Kulturinformationen

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen

Unterkirche
31. Dezember 2020

Silvester
22.00 Uhr

musikalische Andacht zum Jahreswechsel:

Orgel:
Kantorin Schildmann
mit: J.S. Bach: d-moll Toccata und Fuge,
Werke romantischer Komponisten

Worte:
Pfarrerin Nadine Greifenstein

Eintritt frei

Bitte Mund-Nasenschutz (Maske) mitbringen!

Aus Vereinen und Verbänden

Weihnachtsgrüße vom Kyffhäuser Funkclub e.V.

Werte Vereinsmitglieder, liebe Funkfreunde, liebe Freunde des Funks und werte Sponsoren! Wir wünschen allen mit ihren Familien, auch in Corona-Zeiten, 2020 ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2021 verbunden mit dem Dank für die geleistete Arbeit und Unterstützung bei der Erfüllung unserer vielfältigen ehrenamtlich übernommenen Aufgaben in der Region im Jahr 2020. Auch 2021 werden wir wieder aktiv beim Geschehen in unserer Region dabei sein und wer Interesse an der Nachrichtentechnik hat, ist dazu herzlich willkommen und kann uns gern kontaktieren.

Der Vorstand

Jürgen Lottmann
Bad Frankenhausen

Oliver Amling
Nordhausen

VSG 70 e.V. - Abteilung Faustball

Weihnachten mit Herz und Besinnlichkeit,
genieße die Stunden in Gemütlichkeit.
Silvester kannst du's krachen lassen
und gute Wünsche für das neue Jahr fassen.
Rutsche gut rein und bleib gesund,
ganz viel Glück zu jeder Stund'.

(Katharina Anders)

Ein schönes und entspanntes Weihnachtsfest mit Freude, Ruhe und vielen glücklichen Momenten und ein glückliches, sportliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2021!

Auch wen wir momentan durch Corona eine besondere Situation bewältigen müssen und der Vereinssport ruht - hoffe ich das die Politiker nicht nur die Profisportler unterstützen, sondern die Wiege des Sports liegt in der Kinder-, Jugend- und Breitensportarbeit der Vereine! Auch die benötigen Unterstützung, um die Basis zu erhalten! **Bleiben Sie alle schön gesund!!!**
Das wünschen die Frankenhäuser-Faustballer all ihren Fans, Freunden, Sponsoren und Unterstützern und natürlich allen Mitbürgern ihrer Heimatstadt!

Klaus Mendler

Die Faustballer sagen DANKE!

Auch in diesem Jahr möchten wir es nicht versäumen uns bei unseren Freunden und Sponsoren für ihre Unterstützung und Hilfe bei der Vorbereitung und Durchführung des 39. „Knopfmacher Pokal" Turniers, aber für die Unterstützung ihrer Kinder- und Jugendarbeit beifolgenden Unternehmen, Einrichtungen und Unterstützern bedanken:

- Sonderposten Baumarkt Bad Frankenhausen
- Kyffhäuser Sparkasse Sondershausen
- Nordthüringer Volksbank eG
- SPORT 2000 "SpoWa am Anger „ Bad Frankenhausen
- ENVIA Mitteldeutsche Energie AG
- Autohaus Liebe Gruppe
- Stadtverwaltung Bad Frankenhausen
- Kur - GmbH Bad Frankenhausen
- Herkules Markt Bad Frankenhausen
- Panorama Möbel & Küchen Sangerhausen
- Kieswerke Etzrodt
- Blumen-Elke Bad Frankenhausen
- Denke-Werbung
- BW 91 Bad Frankenhausen
- Anger Apotheke Bad Frankenhausen
- Dr. Joachim Glaser
- Gesundheitsamt Kyffhäuserkreis
- Schwab-Center G. Allendorf Ringleben